

# **UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG IM VEREINFACHTEN VERFAHREN**

**Triesting Wasserverband Oberwaltersdorf – Trumau –  
Münchendorf;  
Hochwasserschutz Oberwaltersdorf – Trumau –  
Münchendorf**

## **TEILGUTACHTEN BIOLOGISCHE VIELFALT**

**Abschließendes Gutachten auf Grundlage  
verbesserter Unterlagen vom 07.04.2026**

**Verfasser:**

**Mag. Markus Staudinger**

Im Auftrag: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht,  
WST1-UG-18

## 1. Einleitung:

### 1.1 Beschreibung des Vorhabens:

Hochwasserschutz Oberwaltersdorf – Trumau – Münchendorf,  
Triesting Fluss km 4+950 bis 16+000:

Politischer Bezirk:	Baden	Mödling
Ortsgemeinde:	Oberwaltersdorf, Trumau	Münchendorf
Katastralgemeinde:	Oberwaltersdorf, Trumau	Münchendorf

#### Art der Anlage:

Rückhaltebecken und lineare Hochwasserschutzmaßnahmen

#### Zweck der Anlage:

Schutzziel: Hochwasserschutz der Siedlungsgebiete Oberwaltersdorf, Trumau und Münchendorf bei einem 100-jährlichen Ereignis

#### Umfang des Vorhabens:

- Rückhaltebecken Oberwaltersdorf, Stauraum ca. 250.000 m<sup>3</sup>
- Linearer Hochwasserschutz Oberwaltersdorf entlang der Triesting von Fluss-km 15+950 bis 13+028
- Rückhaltebecken Trumau, Stauraum ca. 1.200.000 m<sup>3</sup> auf Höhe von Fluss-km 13+028
- Hochwasserschutz Trumau entlang der Triesting von Fluss-km 11+000 bis 13+028
- Linearer Hochwasserschutz Münchendorf mit Maßnahmen von ca. Fluss-km 7+500 bis 4+950

#### Bauphasenkonzept

Das vorliegende Bauvorhaben wird aufgrund der räumlichen und funktionalen Gegebenheiten in 5 große Bauabschnitte unterteilt, welche wiederum einer Unterteilung in einzelne Teilabschnitte unterliegen. Die Bauabschnitte 01 und 02 befinden sich in der Gemeinde Oberwaltersdorf, die Bauabschnitte 03 und 04 in der Gemeinde Trumau und der Bauabschnitt 05 umfasst die Maßnahmen in der Gemeinde Münchendorf. Der 5. Bauabschnitt stellt demnach einen eigenständigen, von den anderen Bauabschnitten baulich unabhängiges System dar, ist jedoch für das gesamte Hochwasserschutzprojekt zum Schutz der Verbandsgemeinden relevant.

### Gliederung in Bauabschnitte

Bauabschnitt	Maßnahmenbezeichnung	Länge (m)
Bauabschnitt 01	Rückhaltebecken Oberwaltersdorf	3.821
Bauabschnitt 02	Lineare HWS-Maßnahmen Oberwaltersdorf	4.240
Bauabschnitt 03	Rückhaltebecken Trumau	5.347
Bauabschnitt 04	Lineare HWS-Maßnahmen Trumau	3.031
Bauabschnitt 05	Lineare HWS-Maßnahmen Münchendorf	5.324
	<b>Gesamtmaßnahmenlänge</b>	<b>21.747</b>

Das Vorhaben besteht nicht aus einem räumlich zusammenhängenden Schutzsystem. Die in den drei Verbandsgemeinden geplanten Schutzbauwerke sind voneinander räumlich getrennt, weisen allerdings einen funktionalen Zusammenhang auf. Die geplanten Rückhaltebecken bewirken eine Reduktion des HW-Abflusses der Triesting, welcher schließlich die Bauwerksoberkanten der linearen Schutzmaßnahmen definiert.



Abbildung 1: Projektgebiet Übersichtslegeplan Oberwaltersdorf – Trumau, Bezirk Baden



Abbildung 2: Übersichtslegeplan Trumau – Münchendorf, Bezirk Baden und Mödling

## 1.2 Rechtliche Grundlagen:

§3 Abs. 3 UVP-G 2000 gibt Folgendes vor:

*... (3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren).*

Aus materieller (inhaltlicher) Sicht sind gemäß § 12a UVP-G 2000 bei der Erstellung der Zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen die Anforderungen des § 17 Abs. 2 und 5 des UVP-G 2000 zu berücksichtigen:

*.... (2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:*

- 1. Emissionen von Schadstoffen, einschließlich der Treibhausgase Kohlenstoffdioxid (CO<sub>2</sub>), Methan (CH<sub>4</sub>), Distickstoffoxid (N<sub>2</sub>O), teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (H-FKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (P-FKW), Schwefelhexafluorid (SF<sub>6</sub>) und Stickstofftrifluorid (NF<sub>3</sub>), sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,*
- 2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die*
  - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,*
  - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder*
  - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,*

3. *Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen. Der Entscheidung sind die vom Vorhaben voraussichtlich ausgehenden Auswirkungen zugrunde zu legen. Für gemäß § 4 Emissionszertifikatgesetz 2011 (EZG 2011) genehmigte Anlagen dürfen gemäß Z 1 keine Emissionsgrenzwerte für direkte Emissionen der in Anhang 3 EZG 2011 jeweils genannten Treibhausgase vorgeschrieben werden, außer es ist erforderlich, um eine erhebliche lokale Umweltverschmutzung zu vermeiden.*

*.... (5) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Bei Vorhaben der Energiewende darf eine Abweisung nicht ausschließlich aufgrund von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds erfolgen, wenn im Rahmen der Energieraumplanung eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten. Dabei gelten Vorhaben der Energiewende als in hohem öffentlichen Interesse.*

## 2. Unterlagenbeschreibung und verwendete Fachliteratur:

### 2.1 Verwendete Unterlagen aus der Einreichung

- o Vorhabensbeschreibung, Mappe A, Einlage 00B
- o Technischer Bericht Wasserbau, Mappe B, Einlage 001
- o Technischer Bericht Schalltechnik, Mappe C, Einlage 147
- o Bericht Tiere und deren Lebensräume, Mappe D, Einlage 161
- o Maßnahmenpläne, Mappe D, Einlagen 161-168
- o Bericht Gewässer Oekologie Lebensraum, Mappe D, Einlage 169
- o Bericht Pflanzen und deren Lebensräume, Mappe D, Einlage 178
- o Biotoptypen - Ist-Bestand, Mappe D, Einlagen 179, 181, 183, 185
- o Biotoptypen – Sensibilität, Mappe D, Einlagen 180, 182, 184, 186
- o Technischer Bericht Grundwasser, Mappe F, Einlage 222
- o Projektferne Ausgleichsmaßnahmen; Mappe I, Einlage 258
- o Technischer Bericht Baustellenkonzept, Mappe K, Einlage 262
- o Stellungnahme Triesting Wasserverband Oberwaltersdorf-Trumau-Münchendorf, vertreten durch Haslinger/Nagele Rechtsanwälte GmbH vom 07.04.2026

### Ergänzende Grundlagen

- o Rote Listen Österreichs.  
<https://www.umweltbundesamt.at/umweltthemen/naturschutz/rotelisten/rote-listen-gefaehrde-terarten>
- o Fachinformationssystem des Bundesamtes für Naturschutz zur FFH-Verträglichkeitsprüfung: <https://www.ffh-vp-info.de/FFHVP/Vog.jsp> (Abfrage 06.01.2026 bzgl. Halsbandschnäpper, Grauspecht, Mittelspecht, Schwarzspecht, Eisvogel)
- o UVE-Leitfaden. Eine Information zur Umweltverträglichkeitserklärung. Überarbeitete Fassung 2019. Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus. Abt I/1 Anlagenbezogener Umweltschutz, Umweltbewertung und Luftreinhaltung.
- o Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft. Studie im Auftrag der Umweltschutzverbände Burgenland, Niederösterreich, Oberösterreich (2016)
- o ELLMAUER, T. (Hrsg.) 2005: Entwicklung von Kriterien, Indikatoren und Schwellenwerten zur Beurteilung des Erhaltungszustandes der Natura 2000-Schutzgüter. Band 2: Arten des Anhangs II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Im Auftrag der neun österreichischen Bundesländer, des Bundesministerium f. Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und der Umweltbundesamt GmbH

- o ESSL, F, EGGER, G., ELLMAUER, TH. & AIGNER, S. (2002): Rote Liste gefährdeter Biotoptypen Österreichs. Wälder, Forste, Vorwälder. UBA-Monographien Band 156, 143 S.
- o LAMBRECHT, H., TRAUTNER, J., KAULE, G. & GASSNER, E. (2004): Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FKZ 801 82 130. Endbericht. 316 S.
- o LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlusstand Juni 2007. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FKZ 804 82 004. 239 S.
- o EUROPÄISCHE KOMMISSION, GD Umwelt (2021): Prüfung der Verträglichkeit von Plänen und Projekten mit erheblichen Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete. Methodik-Leitlinien zur Erfüllung der Vorgaben des Artikels 6 Absätze 3 und 4 der Habitat-Richtlinie 92/42/EWG.
- o SUSKE, W., ELLMAUER, T. & HOLZINGER, W.E. (2021): Naturverträglichkeit. Herleitung der Beeinträchtigung von Erhaltungszielen und dem Natura 2000-Gebiet als solchem. Wien. 164 S.
- o WAGNER, E. & ECKER, D. (2019): Verträglichkeitsprüfung nach Art. 6 der Richtlinie 92/43/EWG. Projektstudie, Institut für Umweltrecht, Johannes Kepler Universität Linz. 221 S.
- o TEUFELBAUER, N., SEAMAN, B., HOHENEGGER, J.A., NEMETH, E., KARNER-RANNER, E., PROBST, R., BERGER, A., LUGERBAUER, L. BERG, H-M. & LABNIG-WLAD, C. (Hrsg.) (2024): Österreichischer Brutvogelatlas 2013-2018 (2.Aufl.) – 680 S., Wien (Verlag des Naturhistorischen Museums Wien).
- o GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. et al. (1994): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Bd.9. Wiesbaden, Aula
- o BIERINGER, G., KOLLAR, H.P. & G. STROHMAYER (2010): Straßenlärm und Vögel – Road noise and birds. Schriftenreihe „Straßenforschung“ des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie Heft 587. Wien, 85 S.
- o GARNIEL, A., MIERWALD, U & U. OJOWSKI (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabrns FE 02.286/2007/LRB „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna der Bundesanstalt für Straßenwesen. 140 S.
- o GÖTZ, TH. (2007): Revierwahl des Halsbandschnäppers (*Ficedula albicollis*) auf ausgesuchten Probeflächen im niederösterreichischen Teil des Nationalparks Donau-Auen. Wissenschaftliche Reihe Nationalpark Donauauen Heft 52/2016. 134 S.
- o REIJNEN, R., FOPPEN, R. & VEENBAAS, G. (1997): Disturbance by traffic of breeding birds: evaluation oft he effect and considerations in planning and managing road corridors. Bidoiversity and Conservatiion 6, 657-581.

- o RECK, H., RASSMUS, J., KLUMP, G.M., BÖTTCHER, M., BRÜNING, H., GUTSMIEDL, I., HERDEN, C., LUTZ, K., MEHL, U., PENN-BRESSEL, G., ROWECK, H., TRAUTNER, J., WENDE, W., WINKELMANN, C. & A. ZSCHALICH (2001): Tagungsergebnis: Empfehlungen zur Berücksichtigung von Lärmwirkungen in der Planung (UVP, FFH-VU, § 8 BnatSchG, § 20c BNatSchG). – Angewandte Landschaftsökologie 44: 153-160.
- o PASINELLI, G. (2007): Nest site selection in middle and great spotted woodpeckers *Dendrocopos medius* & *D.major*. Implications for forest management and conservation. Biodiversity and Conservation 16(4): 457-472
- o PASINELLI, G., WEGGLER, M. & B. MULHAUSER (2008): Aktionsplan Mittelspecht Schweiz. Artenförderung Vögel Schweiz – Umwelt-Vollzug Nr. 0805. Bundesamt für Umwelt, Schweizerische Vogelwarte, Schweizer Vogelschutz SVS/BirdLife Schweiz, Bern, Sempach & Zürich. 67 S.

#### Zusätzliche rechtliche Grundlagen:

- Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 24. April 1984 über forstschädliche Luftverunreinigungen (Zweite Verordnung gegen forstschädliche Luftverunreinigungen) StF: BGBl. Nr.199/1984.
- Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über Immissionsgrenzwerte und Immissionszielwerte zum Schutz der Ökosysteme und der Vegetation. StF: BGBl. II Nr. 298/2001

### 3. Fragenbereiche aus den Gutachtensgrundlagen:

Laut Vorhabensbeschreibung umfassen die Bauvorhaben technische Maßnahmen für den **Hochwasserschutz** der Siedlungsgebiete von Oberwaltersdorf, Trumau und Münchendorf vor Höchwässern bis **HQ 100** der Triesting. Am bestehenden **Gewässerprofil** werden im Rahmen des Vorhabens keine grundsätzlichen Änderungen vorgenommen. Im Ortsgebiet von Oberwaltersdorf wird das bestehende Abflussprofil auf rund 220m<sup>3</sup>/s ertüchtigt. In den Ortsgebieten von Trumau und Münchendorf sind lediglich Erhöhungen bestehender Uferborde bzw. Dämme erforderlich.

Gemäß Baustellenkonzept (Einlage 262) wird von einer Gesamtbauzeit von rund 8 Jahren ausgegangen. Der Beginn der Hauptbauarbeiten wird mit dem Jahr 2030 angesetzt. Aufgrund von hydraulischen Abhängigkeiten ergibt sich die Bauabfolge vom Rückhaltebecken Oberwaltersdorf über die Linienbauvorhaben Oberwaltersdorf und dem Rückhaltebecken Trumau. Die Linienbauvorhaben in Trumau und Münchendorf können zeitlich unabhängig errichtet werden.

Die linearen Hochwasserschutzmaßnahmen im Ortsgebiet Oberwaltersdorf, Trumau und Münchendorf beinhalten sowohl die Sanierung bzw. Erhöhung bestehender Dämme und Mauern an den Ufern der Triesting als auch die Neuerrichtung von abgerückten Linearmaßnahmen. Laut aktuellem Planungsstand kommen vorwiegend Zonendämme und Mauern zur Ausführung. Eine Untergrundabdichtung der Dämme bis zum Grundwasserstauer wird nicht erforderlich sein.

Die linearen Hochwasserschutzmaßnahmen umfassen die begradigten und gestauten Fließgewässerabschnitte der Triesting, sowie die Zu- und Ablaufkanäle der Ausleitungskraftwerke entlang der Triesting. Die Ufer sind häufig mit Blocksteinen oder Betonbauwerken befestigt und die Fließgewässer daher in ihrer Dynamik gehemmt. Die Krümmung der Gewässerbögen ist stark reduziert, die Strömung auch über längere Abschnitte relativ homogen. Somit umfassen die linearen Hochwasserschutzmaßnahmen in den Bauabschnitten 02, 04 und 05 vorwiegend Biotope mit geringer ökologischer Wertigkeit. Sehr kleinflächig finden sich höherwertige Schotterbänke mit Pioniervegetation, die allerdings nach Abschluss der Hochwasserschutzmaßnahmen in ökologisch aufgewerteten Fließabschnitte der Triesting größere Fläche einnehmen werden.

Die Ufergehölze sind im Bereich der Bauabschnitte 02, 04 und 05 neophytenreich und den beiden ökologisch eher geringwertigen Biotoptypen „Ufergehölzstreifen auf anthropogen

überformtem Standort“ und „Ufergehölzstreifen mit naturferner Artenzusammensetzung“ zuzuordnen.

Die Relevanz für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens konzentriert sich somit auf die beiden Bauabschnitte 01 und 03. Also auf die für den Hochwasserschutz der 3 Gemeinden notwendige Errichtung von **Retentionsräumen** mit dem Rückhaltebecken Oberwaltersdorf und dem Rückhaltebecken Trumau.

Für beide Rückhaltebecken sind die notwendigen Dammschüttungen zum allergrößten Teil auf bestocktem Waldboden projektiert, was umfangreiche Rodungen notwendig macht und somit den Verlust ökologisch wertvoller eschenreicher Wälder beinhaltet. Ist durch die Lage des Rückhaltebeckens Oberwaltersdorf zwischen Triesting und Fontana-Siedlung die Errichtung der Dammbauten nicht anders möglich als im Bereich der bestehenden Auwälder, so ist im Bereich des Rückhaltebeckens Trumau eine unabdingbare Notwendigkeit der Dammschüttungen auf Standorten ökologisch wertvoller eschenreicher Wälder nur für die Hälfte der Dammbauten gegeben. Die Prüfung auf Umweltverträglichkeit des Vorhabens umfasst also vornehmlich die Frage inwiefern die projektimmanenten Vermeidungs- Verminderungs- und Ersatzmaßnahmen sowie allfällige Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit ausreichend sind, um den Verlust ökologisch wertvoller eschenreicher Wälder in der Oberwaltersdorfer und der Trumauer Au zu kompensieren. Aufgrund der planungsbedingt umfangreicheren Rodungen in der Trumauer Au, liegt das Hauptaugenmerk der Beurteilung daher auch in diesem Bereich.

Die Dotierung der Becken erfolgt beim Rückhaltebecken Oberwaltersdorf über Streichwehre und beim Rückhaltebecken Trumau über ein gesteuertes Einlaufbauwerk. Weiters werden Auslaufbauwerke zur geregelten Entleerung der Rückhaltebecken errichtet. Bei beiden Becken sind für die vollständige Entleerung Ablaufkanäle zur Triesting hin erforderlich. Im rechtsufrigen Bereich der Triesting in Trumau und Münchendorf sind schließlich auch natürliche Retentionsräume geplant, die über gezielte Flutung im Falle der Überschreitung der maximalen Abflussmenge der Triesting durch die Anlage von Überströmstrecken befüllt werden, auch um Dammsbrüche an anderer Stelle zu verhindern.

Für das Rückhaltebecken Oberwaltersdorf ist laut Baustellenkonzept von einer Bauzeit von 24 Monaten auszugehen. Im Rückhaltebecken Trumau sind in diesem Zeitraum keine Baumaßnahmen vorgesehen.

Für das Rückhaltebecken Trumau ist laut Baustellenkonzept von einer Bauzeit von 32 Monaten auszugehen, die aus hydraulischen Gründen erst nach Fertigstellung des

Rückhaltebecken Oberwaltersdorf (mit einem zeitlichen Abstand von mindestens 3 Monaten) beginnt.

---

## Fragen zu Auswirkungen, Maßnahmen und Kontrolle des Vorhabens

### Risikofaktor 46:

Gutachter: B

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt durch Luftschadstoffe einschließlich Treibhausgase und Geruch

### Fragestellungen:

1. Wird die biologische Vielfalt – Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume durch Luftschadstoffe aus dem Vorhaben beeinflusst?
2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Werden Immissionen möglichst gering gehalten, die erhebliche Belastungen für die Umwelt auslösen und Immissionen vermieden, die geeignet sind, die biologische Vielfalt – Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume bleibend zu schädigen?
4. Wie wird die erwartete Restbelastung im Hinblick auf die Schutzziele aus fachlicher Sicht bewertet?
5. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
6. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Ein Vorhaben darf gem. § 17 (2) UVP-G 2000 nur dann genehmigt werden, wenn hinsichtlich Immissionsbelastungen folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Immissionsbelastung der zu schützenden Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn gefährden, oder **erhebliche Belastungen der Umwelt** durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, **den Pflanzen- oder Tierbestand** oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen.
- Die Grenzwerte beziehen sich auf die VO zum Schutz der Ökosysteme und der Vegetation (BGBl. Nr. 298/2001), in Verbindung mit der EU-Richtlinie 2008/50/EG.
- In der RVS 04.02.12 (FSV, 2020) werden zusätzliche Schwellenwerte zum Schutz der Ökosysteme und der Vegetation festgelegt:

- Die Irrelevanzschwelle für Hintergrundgebiete (20 km von Ballungsräumen 5 km von anderen bebauten Gebieten, Industrieanlagen oder Autobahnen oder Hauptstraßen) und besonders sensible Ökosysteme JMW  $\leq 10\%$  der Grenzwerte für NO<sub>x</sub> (JMW 30  $\mu\text{g}/\text{m}^3$ ) und SO<sub>2</sub> (JMW 20  $\mu\text{g}/\text{m}^3$ ).

### **Befund:**

Hinsichtlich Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere sowie der Lebensräume durch Luftschadstoffe ist für das gegenständliche Vorhaben nur die Bauphase relevant. In der Betriebsphase kommt es zu keinen vorhabenbedingten Emissionen von Luftschadstoffen.

Der weitaus größte Anteil ist dabei auf die Staubaufwirbelung nicht befestigter Baustraßen zurückzuführen (PM<sub>10</sub>-Emissionen).

Durch das Vorhaben kommt es zur Freisetzung von mineralischem Staub durch Aufwirbelungen, sowie zu Freisetzung von Partikel und Stickoxiden und damit verbunden zu Staubniederschlag.

Aus den Immissionsrasterkarten im UVE-Fachbeitrag Luft und Klima geht hervor, dass die maximale vorhabensbedingte Zusatzbelastung durch Staubniederschläge in der direkten Umgebung der Baustellenbereiche und damit auch in den direkt angrenzenden Waldflächen den Grenzwert von 210  $\text{mg}/\text{m}^2/\text{d}$  übersteigt, was zwar unter dem forstgesetzlichen Grenzwert von 400  $\text{mg}/\text{m}^2/\text{d}$  liegt, allerdings auch deutlich über der Geringfügigkeitsschwelle. Staubemissionen durch **Winderosion** werden beim gegenständlichen Vorhaben nicht berücksichtigt, da die durchschnittlichen Windgeschwindigkeiten im Untersuchungsraum (Langzeitmittel 2,6 m/s an der Station Gumpoldskirchen) mit 2-3 m/s im Jahresmittel in einem Bereich liegen, in dem die Winderosion zu vernachlässigen ist.

### **Gutachten:**

**Frage 1:** *Wird die biologische Vielfalt – Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume durch Luftschadstoffe aus dem Vorhaben beeinflusst?*

#### **Staubniederschlag**

Durch das Vorhaben kommt es zu Freisetzungen von mineralischem Staub durch Aufwirbelungen und damit verbunden zu Staubniederschlag, Einträgen von Staubinhalstoffen und Stickstoffeinträgen in die Vegetation. Die durch das Vorhaben verursachten **Staubdepositionen** liegen an den in der Einreichunterlagen angeführten

Beurteilungspunkten mit max. 113 mg/m<sup>2</sup>/d Zusatzbelastung über dem Geringfügigkeitsschwellenwert von 10% des Grenzwertes (Grenzwert JMW 210 mg/m<sup>2</sup>/d). Die höchste Gesamtbelastung liegt mit errechneten 193 mg/m<sup>2</sup>/d aber unter dem Gesundheitsschutz-Grenzwert des IG-L (210 mg/m<sup>2</sup>/d).

Gemessen an den Grenzwerten der 2. Verordnung gegen forstschädliche Luftverunreinigungen sind die Auswirkungen von vorhabensbedingten Staubeinträgen auf den Waldboden und die Waldvegetation als geringfügig zu bewerten.

#### Deposition von Stickoxiden und Stickstoff

Der für empfindliche Ökosysteme und Vegetation in Hintergrundgebieten relevante Grenzwert für das Jahresmittel von Stickoxiden von NO<sub>x</sub> (30 µg/m<sup>3</sup>) ist im Einwirkungsbereich des Vorhabens nicht anwendbar, da sich im zu beurteilenden Bereich keine gegenüber Stickstoffeinträgen besonders empfindlichen Ökosysteme befinden (Hochmoore, alpine Heiden, subalpine Bergwälder, dystrophe Bergseen). Der NO<sub>x</sub> - Jahresmittel-Grenzwert von 30 µg/m<sup>3</sup> wird im Untersuchungsraum nach den aktuellen Daten zur Vorbelastung (10 - 15 µg/m<sup>3</sup>) dennoch eingehalten. Durch die Zusatzbelastung wird das Irrelevanzkriterium von 3 µg/m<sup>3</sup> nach den Ergebnissen der Ausbreitungsrechnung nur im Bereich der Baustellen und in deren Nahbereich bis 20 m überschritten. Die Gesamtbelastung liegt auch im Bereich der Baustellen dennoch unter dem Grenzwert von 30 µg/m<sup>3</sup>/d.

Die maximale Zusatzbelastung durch Stickstoffeintrag in trockener Deposition beträgt im Bereich der Baustellenflächen und den direkt angrenzenden Bereichen rund 1 kg/ha/a. Bei einer Grundbelastung von 5,3 kg/ha/a im Freiland bzw. 7 kg/ha/a im Wald, ist eine Gesamtbelastung von max. 8 kg/ha/a zu erwarten. Dies liegt weit unterhalb des kritischen Richtwerts der WHO von 20 kg/ha/a für Laubwälder und Grasland. Die Auswirkungen der vorhabenbedingten Depositionen von Stickstoff auf die Waldflächen sind daher insgesamt als geringfügig zu bewerten.

#### Eintrag von Schwermetallen

Schwermetalle im Feinstaub und im Staubniederschlag können als **vernachlässigbar** eingestuft werden, da der Staubniederschlag zum größten Teil aus der Aufwirbelung von örtlichem Mineralstaub stammt und es keinen Hinweis auf eine lokale Schwermetallbelastung gibt.

**Frage 2:** *Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?*

Die Auswirkungen der vorhabenbedingten Depositionen von Stickstoff sind insgesamt als **geringfügig** zu bewerten.

Durch die Zusatzbelastung bei Staubdepositionen wird das Irrelevanzkriterium von  $3 \mu\text{g}/\text{m}^3$  nach den Ergebnissen der Ausbreitungsrechnung nur im Bereich der Baustellen und deren Nahbereich bis 20 m überschritten und ist somit als **geringfügig** zu bewerten.

Aspekte der biologischen Vielfalt – Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume werden durch Luftschadstoffe aus dem Vorhaben **nicht relevant** beeinflusst.

**Frage 3:** *Werden Immissionen möglichst gering gehalten, die erhebliche Belastungen für die Umwelt auslösen und Immissionen vermieden, die geeignet sind, die biologische Vielfalt – Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume bleibend zu schädigen?*

Die Projektwerberin sieht wie in den Einreichunterlagen dargelegt staubmindernde Maßnahmen (Feuchthalten der unbefestigten Fahrwege im Bereich der Betriebsanlage) sowie die Verwendung von Fahrzeugen und Geräten nach dem Stand der Technik vor.

Zur Staubbindung werden in der frostfreien Periode bei Trockenheit alle unbefestigten Fahrwege und Manipulationsflächen feucht gehalten. Erfolgt die Emissionsminderung der Straßen mit staubendem Belag durch ein manuelles System (z.B. Tankfahrzeug, Vakuuffass), so wird die Befeuchtung zumindest alle 3 Stunden (Richtwert  $3 \text{ l pro m}^2$  alle 3 Stunden) von Betriebsbeginn bis zum Betriebsende wiederholt. Dadurch kann eine Emissionsminderung gegenüber trockenen Verhältnissen von ca. 50 % erreicht werden.

Damit werden die **Emissionen nach dem Stand der Technik begrenzt** und die Immissionsbelastung möglichst gering gehalten.

**Frage 4:** *Wie wird die erwartete Restbelastung im Hinblick auf die Schutzziele aus fachlicher Sicht bewertet?*

Aufgrund der kleinräumigen und kurzzeitigen, auf die Bauphase beschränkten Einträge von Staub und Staubinhaltsstoffen ist **keine relevante Restbelastung** zu erwarten.

**Frage 5:** *Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?*

Die im Fachbeitrag Luft und Klima beschriebenen Vermeidungs-, Verminderungs-, und Ersatzmaßnahmen wird als **hoch** bewertet.

**Frage 6: Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?**

Es sind keine zusätzlichen Maßnahmen bezüglich des Risikofaktors 46 erforderlich.

**Auflagen:**

Es werden keine Auflagen seitens des Unterzeichnenden bezüglich des Risikofaktors 46 vorgeschrieben.

### **Risikofaktor 47:**

Gutachter: B

Untersuchungsphase:

E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt durch  
Lärmeinwirkung

### **Fragestellungen:**

1. Wird die biologische Vielfalt – Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume durch Lärmimmissionen aus dem Vorhaben beeinflusst?
2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Werden Immissionen möglichst gering gehalten, die erhebliche Belastungen für die Umwelt auslösen und Immissionen vermieden, die geeignet sind, die biologische Vielfalt – Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume bleibend zu schädigen?
4. Wie wird die erwartete Restbelastung im Hinblick auf die Schutzziele aus fachlicher Sicht bewertet?
5. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
6. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

### **Befund:**

Für die lärmempfindlichen Brutvögel *Grauspecht*, *Mittelspecht*, *Schwarzspecht*, *Eisvogel* und *Halsbandschnäpper* (Vorkommen der letztgenannten Art möglich aufgrund grundsätzlicher Habitataignung) ergibt sich eine Beeinträchtigung der Habitatqualität durch die Lärmbelastung während der Bauphase. Baubedingt kommt es zu einer Störzone von mindestens 100m, die von den angeführten Arten weitgehend gemieden wird (GARNIEL et al. 2010). Nach RECK et al. (2001: S.157) kann eine generelle Erheblichkeitsschwelle für Lärmimmissionen bei einem Mittelungspegel von 47 db(A) angesetzt werden. BIERINGER et al (2010) stellten für Spechtarten einen Zusammenhang zwischen Straßenlärm und Revierdichte bis zur Klasse 55-60dB(A) fest, mit einem Mittelwert für die kritische Schallpegelgrenze für den Mittelspecht von 58 dB(A). Die Effektdistanz, also jene Distanz ab der keine

Beeinträchtigung mehr stattfindet wird für die Art bei GARNIEL et al. (2010) mit 400m angegeben (allerdings auf Straßenlärm und daher auf eine weitgehend kontinuierliche Lärmbelastung bezogen). Zwischen Effektdistanz und kritischer Schallpegelgrenze ist mit einem Verlust von 20% der Brutpaare auszugehen, im Bereich zwischen Lärmquelle und Schallpegelgrenze von einem Verlust von 50%. Nach REIJNEN & FOPPEN (1997) variiert die Reduktion der Brutdichte innerhalb der kritischen Stördistanz (also zwischen den 100m absoluter Vermeidung und dem Erreichen des Pegels von 58 dB(A) zwar stark zwischen den einzelnen Arten mittlerer Lärmempfindlichkeit, ist jedoch nie kleiner als 30%. In Abb. 1-3 sind die Bereiche mit erheblicher Belastung für Brutvögel mit mittlerer Lärmempfindlichkeit (>58 dB(A)) am Beispiel der Trumauer Au für die einzelnen Baujahre in den Monaten März-Mai dargestellt<sup>1</sup>. Die der Berechnung zugrunde liegenden Werte sind auf den in diesen Monaten zu erwartenden Maximalpegel bezogen, der allerdings nicht dauerhaft ist, sondern nur bei zeitlich begrenzten Arbeiten auftritt.



Abbildung 1:Maximaler Lärmpegel >58 dB (innerhalb der roten Linie) im Baujahr 4 im Bereich der Trumauer Au in den Monaten März-Mai. Rot schraffiert (53,70 ha) sind jene Bereiche mit einem maximalen Lärmpegel < 58dB.

<sup>1</sup> Die Berechnungen basieren auf einer Abnahme des Lärmpegels von punktförmigen Schallquellen (wie bei Spundungsarbeiten anzunehmen) um 6 dB(A) bei einer Verdoppelung der Entfernung bei einer mindernden Streuwirkung von Laubwald auf die Lärmbelastung mit 0,1 dB(A)/m.

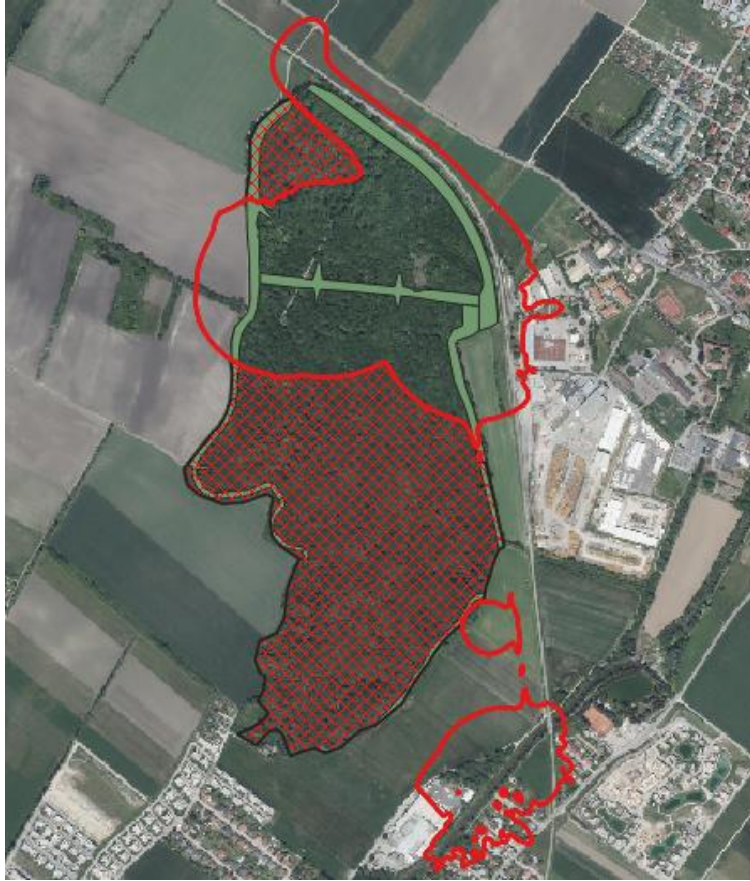


Abbildung 2: Maximaler Lärmpegel >58 dB (innerhalb der roten Linie) im Baujahr 5 im Bereich der Trumauer Au in den Monaten März-Mai. Rot schraffiert (40,11 ha) sind jene Bereiche mit einem maximalen Lärmpegel < 58dB.



Abbildung 3: Maximaler Lärmpegel >58 dB (innerhalb der roten Linie) im Baujahr 6 im Bereich der Trumauer Au in den Monaten März-Mai. Rot schraffiert (34,69 ha) sind jene Bereiche mit einem maximalen Lärmpegel < 58dB.

Die Oberwaltersdorfer Au liegt aufgrund ihrer geringen Breite zur Gänze im Bereich mit Lärmbelastungsspitzen  $>58\text{dB}$  (A). Für die Oberwaltersdorfer Au stehen allerdings während der gesamten (auf 24 Monate konzipierten) Bauzeit Ausweichmöglichkeiten in den südlich angrenzenden von den Bauarbeiten nicht beeinträchtigten Auebereichen zur Verfügung.

Vom Mittelspecht (*Dendrocoptes medius*) sind in der Trumauer Au 5 Reviere nachgewiesen, im Bereich der Fontana-Au in Oberwaltersdorf 3 Reviere. Bei einer Reviergröße von rund 5ha ist für den Mittelspecht in der Trumauer Au für jedes Jahr der Bauzeit die Besiedelung von mehr 5 Revieren möglich (Baujahr 04: potentiell 10 Reviere  $<58\text{ dB}$  maximaler Lärmbelastung, Baujahr 05: 8 Reviere  $<58\text{ dB}$  maximaler Lärmbelastung, Baujahr 06: potentiell 6 Reviere  $<58\text{ dB}$  maximaler Lärmbelastung). Aufgrund der geringen Breite der Oberwaltersdorfer Au ist in diesem Bereich während der einjährigen Bauphase von keinem ungestörten Revier auszugehen. Es bestehen aber Ausweichmöglichkeiten in den südlich angrenzenden nicht durch die Bauarbeiten beeinträchtigten Bereichen der Au. Der Mittelspecht ist auf das Vorhandensein raubborkiger Bäume für die Nahrungssuche und weichholziger Stellen für die Anlage seiner Höhlen angewiesen (z. B. auch abgestorbene Seitenäste und stehendes Totholz). Nach PASINELLI (2007) bauen *Mittelspechte* oft auch jedes Jahr eine neue Höhle, da fertige Höhlen in weichholzigen, modernem Holz nicht lange halten. Es ist also bei vorhandenem Altholz- oder Totholzanteil *Mittelspechten* durchaus möglich auf die Schallimmissionen durch Verlassen angestammter Bruthöhlen und Neuanlage von Bruthöhlen zu reagieren. Hierzu sind Bäume mit einem BHD  $> 35\text{cm}$  notwendig. Ausweichmöglichkeiten für den Mittelspecht während der Bauphase würden sich auch in den sehr totholz- und strukturreichen Schwechat-Auen zwischen Tribuswinkel und Traiskirchen ergeben, die zwischen 2 und 3 km entfernt liegen (vgl. Abb. 4).



*Abbildung 4: Struktur- und totholzreiche Bereiche in der Schwechater Au. 17.04.2026*

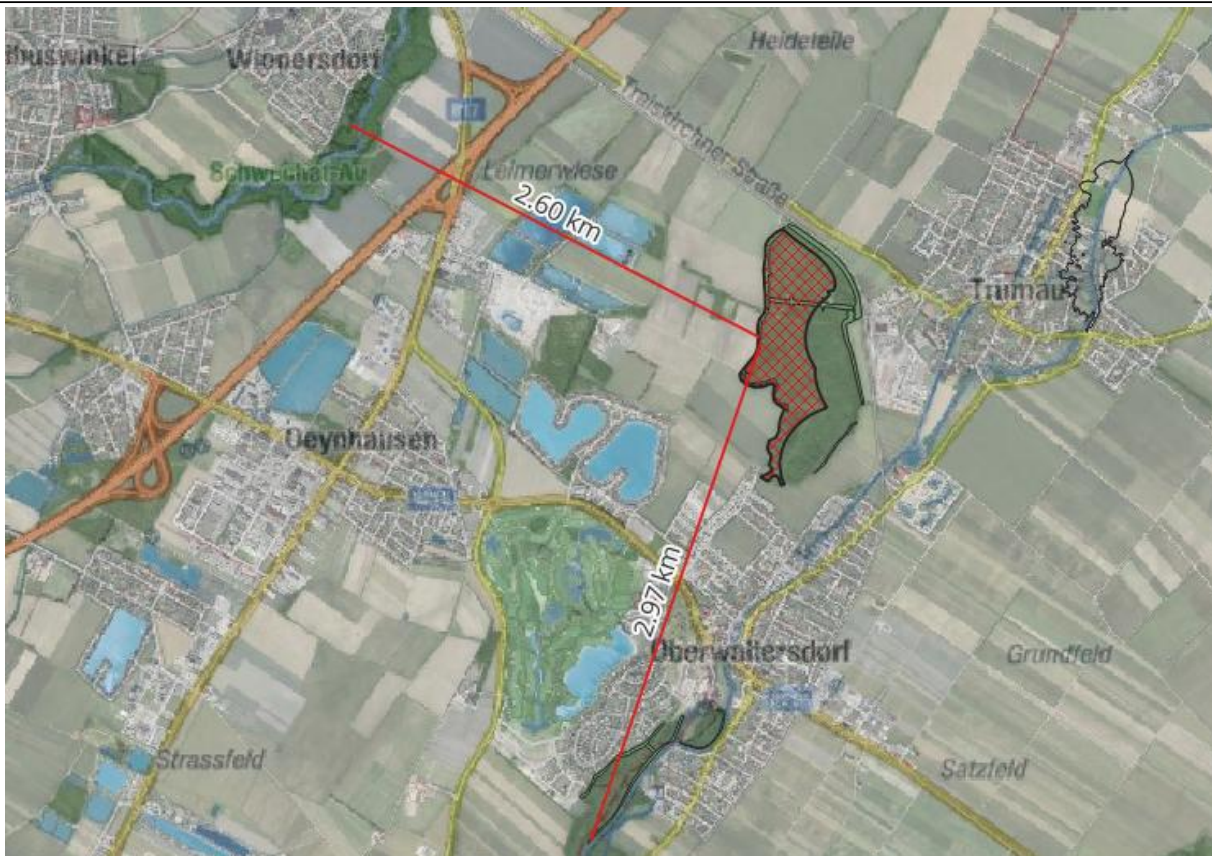


Abbildung 5: Entfernung zu den nächstgelegenen potentiellen Ausweichmöglichkeit für lärmempfindliche Brutvögel während der Bauphase.

Nach PASINELLI et al. (2008) wäre für den Mittelspecht ein Ausweichen in einem 5km Umkreis mit überwiegendem Offenland möglich. Für den Mittelspecht wird in der Fachliteratur eine Mindestzahl von fünf bis zehn Brutpaaren als Größenordnung für eine langfristig stabile Population benannt. Die Mindestfläche für isolierte Mittelspecht-Vorkommen beläuft sich folglich je nach Region und Habitatqualität auf 50 bis 100 ha (PASINELLI et al. 2008). Der Trumauer Wald besitzt eine Größe von rund 66 ha, wobei der permanente Verlust von rund 7 ha die Mindestfläche für eine stabile Population in der Betriebsphase noch ermöglicht. Die Neu-Auspflanzung eines naturnahen Waldes in rund 2 km Entfernung ist als Ersatzmaßnahme für das Schutzgut Mittelspecht aufgrund der Isolation des Bestandes und der geringen Flächengröße nicht geeignet. Waldinseln werden vom Mittelspecht als echtem Waldvogel oftmals nicht besiedelt.

Der Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) wurde im Untersuchungsgebiet zwar nachgewiesen aufgrund der großen Reviere von 400-800 ha ist im Untersuchungsgebiet allerdings kein Brutnachweis erbracht worden.

Vom Grauspecht (*Picus canus*) sind 2 Reviere nachgewiesen, je eines in der Trumauer Au, sowie in der Fontana Au.

Der Eisvogel (*Alcedo alcis*) wurde mehrmals entlang des Werkskanals im Bereich der Bettfedernfabrik nahrungssuchend festgestellt und kommt entlang der Triesting regelmäßig vor. Hinweise auf einen Brutplatz konnten im Projektgebiet allerdings nicht erbracht werden.

Da Halsbandschnäpper (*Ficedula albicollis*) und Mittelspecht sehr ähnliche Habitatansprüche besitzen, ist ein Vorkommen der Art als Brutvogel, sowohl in der Trumauer Au als auch in der Fontana Au nicht auszuschließen. Mit einer Reviergröße von nur etwa 1ha könnte die Art allerdings in die vom Baulärm weniger beeinträchtigten Bereiche der Trumauer Au mit maximal 5 Paaren weiterhin zum Bruterfolg gelangen. Da es sich beim *Halsbandschnäpper* in Europa um einen Sommervogel handelt, der sich von April bis August im Gebiet aufhält, ist die Art weniger standortstreu in der Wahl seiner Bruthöhlen als etwa der *Mittelspecht*. Das Hauptkriterium stellt für ihn das Vorhandensein geeigneter Nisthöhlen dar, wobei er bezüglich der Baumarten keine Präferenzen erkennen lässt und gerne auch künstliche Nisthilfen annimmt (GÖTZ 2007).

### **Gutachten:**

**Frage 1:** *Wird die biologische Vielfalt – Tiere, Pflanzen und deren*

*Lebensräume durch Lärmimmissionen aus dem Vorhaben beeinflusst?*

**Ja**, in den einzelnen Baujahren sind im Bereich der Trumauer Au 11,88 ha (Baujahr 04), 28,89 ha (Baujahr 05) und 30,74 ha (Baujahr 06) durch eine maximale (nicht kontinuierliche) Lärmentwicklung >58 db(A) während der Brutzeit lärmempfindlicher Brutvögel beeinträchtigt. In der Fontana-Au bei Oberwaltersdorf sind während der auf ein Jahr beschränkten Bauzeit sämtliche durch das Vorhaben beeinflussten Bereiche innerhalb einer Zone mit maximalen (nicht kontinuierlichen) Lärmbelastungen >58 db(A).

**Frage 2:** *Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?*

Durch die räumliche und zeitliche Abfolge der jeweiligen Bauabschnitte und der einzelnen Arbeitsschritte stehen für die Anzahl nachgewiesener Reviere von lärmempfindlichen Vogelarten auch während der Bauarbeiten ausreichend Flächen mit grundsätzlicher Lebensraumeignung zur Verfügung. Zudem ist mit den Schwechatauen bei Wienersdorf eine nahegelegene Totholz- und Struktur-reiche Ausweichmöglichkeit während der Bauzeit gegeben. Im Bereich der Fontana-Au bei

Oberwaltersdorf liegen direkt südlich angrenzend Ausweichmöglichkeiten in den vom Vorhaben während der Bauzeit nicht beeinträchtigten Abschnitten.

**Frage 3:** *Werden Immissionen möglichst gering gehalten, die erhebliche Belastungen für die Umwelt auslösen und Immissionen vermieden, die geeignet sind, die biologische Vielfalt – Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume bleibend zu schädigen?*

Nach dem Teilgutachten Lärmschutz (WST1-UG-18\_036\_2025\_TGA\_Lärmschutz) entsprechen die Einreichunterlagen aus schalltechnischer Sicht dem Stand der Technik und den anzuwendenden facheinschlägigen Gesetzen, Richtlinien, Normen und Regelwerken. Aus den Einreichunterlagen ist keine über das notwendige Maß hinaus gehende Lärmemission abzuleiten.

**Frage 4:** *Wie wird die erwartete Restbelastung im Hinblick auf die Schutzziele aus fachlicher Sicht bewertet?*

Aufgrund der, für die jeweiligen Reviergrößen lärmempfindlicher Brutvogelarten, ausreichend großen Teile der Trumauer Au, die in jedem Jahr der Bauphase, unter einer maximalen (nicht kontinuierlichen) Lärmimmission <58 db(A) liegen und auch Ausweichmöglichkeiten im Bereich der Fontana-Au und der Schwechater Au vorhanden sind, ist **keine relevante Restbelastung** zu erwarten.

**Frage 5:** *Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?*

Bezüglich des Wirkfaktors Lärm sind vom Projektwerber während der Bauphase keine speziellen Maßnahmen oder Vorkehrungen zur Verminderung oder Vermeidung von Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume vorgesehen. Grundsätzlich ergeben sich aber stark mindernde Auswirkungen durch die Abfolge der Bauarbeiten im Bauzeitplan, sowohl durch die in unterschiedlichen Bauphasen liegenden Arbeiten in der Fontana-Au und in der Trumauer Au, als auch in der räumlich-zeitlichen Aufteilung der Bauarbeiten in der Trumauer Au.

**Frage 6:** *Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?*

Vgl. die folgenden Auflagen

### **Auflagen:**

1. Als eingriffsmindernde Maßnahme wird der Projektwerberin vorgeschrieben, dass mit dem Grundeigentümer verbindlich vereinbart wird, dass während der Bauzeit im Bereich der Trumauer Au keine forstliche Nutzung stattfindet, um dem *Mittelspecht* die Möglichkeit zu geben Brut- und Schlafhöhlen mit Nahebezug zu den ursprünglichen Bruthöhlen anzulegen. Die Vereinbarung ist schriftlich festzuhalten und vor Baubeginn der zuständigen UVP-Behörde durch die Projektwerberin zu übermitteln.

2. Als eingriffsmindernde Maßnahme wird der Projektwerberin vorgeschrieben im zentralen Bereich der Trumauer Au (in jenen Teilen, die durch den Baulärm am geringsten beeinträchtigt werden– vgl. Abb.4) **fünf** für den Halsbandschnäpper geeignete Nistkästen anzubringen. Es ist darauf zu achten, dass die Nistkästen vor Nesträubern wie Eichhörnchen und Mardern sicher sind, also mit einem speziellen Marderschutz ausgestattet und die Deckel nicht von Eichhörnchen abgeworfen werden können. Die Nistkästen sind Ende März 2022 anzubringen, kurz bevor die *Halsbandschnäpper* aus den Winterquartieren einfliegen, da sie ansonsten bereits von Meisen, Kleibern oder Kleinsäugetern besetzt sein könnten und als eingriffsmindernde Maßnahme somit wirkungslos wären. Die passenden Nistkästen sind den Nisthöhlen von Mittelspechten, die oftmals vom *Halsbandschnäpper* nachgenutzt werden. Nisthöhlen von Mittelspechten sind ca. 20-30cm tief und weisen einen Schlupflochdurchmesser von ca. 32-45 mm auf und werden in einer Höhe von 5-10m angelegt (GLUTZ VON BLOTZHEIM et al. 1994: S.1169).

### **Risikofaktor 48:**

Gutachter: B

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt durch Erschütterungen

### **Fragestellungen:**

1. Wird die biologische Vielfalt durch Erschütterungen im Zuge des Vorhabens beeinflusst?
2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
4. Entspricht das Projekt dem Stand der Technik und den anzuwendenden Gesetzen, Normen, Richtlinien, etc.?
5. Wird das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte Dritter gefährdet?
6. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

### **Befund:**

In den Einreichunterlagen finden sich im Bericht Tiere und deren Lebensräume (Einlage 161) keine Ausführungen zu möglichen Beeinträchtigungen durch Erschütterungen.

Die möglichen Auswirkungen von Erschütterungen / Vibrationen auf Pflanzen und Tiere werden bislang nur in relativ wenigen Arbeiten differenzierter behandelt. Erschütterungen können darüber hinaus v. a. bei Vogelarten (insbesondere während der Brutzeit), Säugetieren und Reptilien Fluchtverhalten auslösen bzw. Störungen verursachen.

Im Extremfall können Erschütterungen zur Instabilität oder Zerstörung von Habitatbestandteilen führen (z. B. an Felsen oder in Höhlen).

Erschütterungen und Vibrationen können bei Baumhöhlenbrütern Reaktionen auf mögliche Feinde auslösen. Brütende Vögel verlassen die Höhle und warten in der Nähe das Ende der Störung ab. Erschütterung während des Wegebbaus können so z. B. in der Brut- und Aufzuchtzeit dazu führen, dass Gelege oder Jungvögel aufgegeben werden.

## **Gutachten:**

### *1. Wird die biologische Vielfalt durch Erschütterungen im Zuge des Vorhabens beeinflusst?*

Als Erdhöhlenbrüter unterliegt der Eisvogel der grundsätzlichen Gefahr, dass durch Erschütterungen (i.d.R. hervorgerufen durch Maschineneinsatz) die Niströhren im sandigen Substrat zusammenbrechen.

Da Eisvögel entlang der Triesting und des zur Bettfederfabrik führenden Kanals mehrfach nachgewiesen sind, sind negative Auswirkungen auf etwaige Niströhren durch Erschütterungen nicht auszuschließen. Es sind aber keine direkten Brutnachweise im Projektgebiet erbracht worden.

### *2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?*

Da keine aktiven Niströhren im Projektgebiet festgestellt werden konnten, sind die Beeinträchtigungen durch Erschütterungen nicht bewertbar, bzw. zu vernachlässigen. Es ist aber nicht auszuschließen, dass im Uferbereich Niströhren vorkommen. Allerdings besitzt der *Eisvogel* während der Bauphase Ausweichmöglichkeiten Triesting-aufwärts.

### *3. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?*

Es sind vom Projektwerber keine Maßnahmen bezüglich des Wirkfaktors Erschütterung vorgesehen.

### *4. Entspricht das Projekt dem Stand der Technik und den anzuwendenden Gesetzen, Normen, Richtlinien, etc.?*

Die Frage ist im Teilgutachten Bautechnik und Erschütterungen mit „Ja“ beantwortet worden. Punkt 2.2.6 (2) **„Das Projekt entspricht aus Sicht des Fachbereichs Bautechnik und Erschütterungen dem Stand der Technik.“**

### *5. Wird das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte Dritter gefährdet?*

Die Frage ist vom SV für Biologische Vielfalt nicht zu beantworten. Es wird auf das Teilgutachten Bautechnik und Erschütterung verwiesen.

### *6. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?*

Es werden keine zusätzlichen Maßnahmen vorgeschlagen.

**Auflagen:**

Es werden keine Auflagen bezüglich Erschütterungen seitens des SV für Biologische Vielfalt formuliert.

---

### **Risikofaktor 49:**

Gutachter: B

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt durch  
Flächeninanspruchnahme

### **Fragestellungen:**

1. Sind aus der Sicht des Naturschutzes wertvolle Flächen bzw. Standorte durch Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben betroffen?
2. Wird die ökologische Funktionsfähigkeit des betroffenen Lebensraumes erheblich beeinträchtigt? Dabei möge insbesondere auf folgende Fragestellungen eingegangen werden:
  - a) Wird das Kleinklima, die Bodenbildung, die Oberflächenform oder der Wasserhaushalt maßgeblich gestört?
  - b) Wird der Bestand und die Entwicklungsfähigkeit an für den betroffenen Lebensraum charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere an seltenen, gefährdeten oder geschützten Tier- oder Pflanzenarten, maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet?
  - c) Wird der Lebensraum heimischer Tier- oder Pflanzenarten maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet?
  - d) Ist eine maßgebliche Störung für das Beziehungs- und Wirkungsfüge der heimischen Tier- und Pflanzenwelt untereinander oder zu ihrer Umwelt zu erwarten?
3. Führt das Vorhaben alleine oder gemeinsam mit anderen Plänen oder Projekten zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Europaschutzgebiets? (wenn ja, NVP)
4. Werden Verbotstatbestände wie das absichtliche Fangen/Töten (inkl. Kollisionsrisiko), die absichtliche Störung (insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten), das absichtliche Zerstören oder die Entnahme von Eiern aus der Natur sowie die Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Arten durch das Vorhaben verwirklicht? (wenn ja, Artenschutzprüfung)
5. Werden Verbotstatbestände wie das absichtliche Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Vernichten von Exemplaren geschützter Arten in deren Verbreitungs-

räumen in der Natur sowie der Besitz, Transport, Handel oder Austausch und Angebot zum Verkauf oder zum Austausch von aus der Natur entnommenen Exemplaren geschützter Arten verwirklicht? (wenn ja, Artenschutzprüfung)

6. Können diese Beeinträchtigungen durch entsprechende im Projekt vorgesehene Vorkehrungen ausgeschlossen bzw. auf ein unerhebliches Maß reduziert werden?
7. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
8. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Insgesamt werden nach den Einreichunterlagen 13,7 ha Ahorn-Ulmen-Eschen-Auwald, sowie Graupappel-Auwald vom Vorhaben durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme maßgeblich beeinträchtigt, sowie 0,15 ha artenreicher Fettwiesen. Die 6,2 ha an beanspruchten gering-mäßig wertvollen Ufergehölzstreifen sind der hypothetisch maximale Wert der Flächeninanspruchnahme, da gemäß Technischem Bericht der Ufergehölzbewuchs an der Triesting im Böschungsbereich nach Möglichkeit erhalten werden soll und nur sehr kleine Bereiche im Zuge der Sanierung bzw. Erhöhung der Dämme versiegelt werden. Es handelt sich also bei diesen 6,2 ha um eine hypothetische temporäre Flächeninanspruchnahme, falls im Zuge der Bauarbeiten Baumfällungen im Böschungsbereich erforderlich sind. Da es sich um Uferbegleitgehölze von geringer-mäßiger ökologischer Wertigkeit handelt, mit einer wohl erheblich geringeren tatsächlichen Flächeninanspruchnahme, ist derzeit davon auszugehen, dass es sich bei den Linearmaßnahmen des Vorhabens um keine erhebliche Beeinträchtigung relevanter, für die biologische Vielfalt maßgeblicher Lebensräume, handelt. Von den 13,7 ha Eichen-Eschenwald liegen 1,6 ha in der Baumhüllenden der Linearmaßnahmen entlang der Triesting, wobei diese reich an Neophyten sind.

Die bedeutendsten Flächeninanspruchnahmen von Eichen-Eschen-Wäldern in zumeist gutem Erhaltungszustand sind durch die Errichtung von Erddämmen im Bereich der Trumauer Au (6,2 ha nach eigenen Abgrenzungen des Unterzeichnenden) und der Oberwaltersdorfer Au (2,4 ha nach eigenen Abgrenzungen des Unterzeichnenden) gegeben. Die Situierung der Dämme auf bestocktem Waldboden ist in der Oberwaltersdorfer Au unumgänglich, da an das projektierte Retentionsbecken im Osten die Triesting angrenzt, und

im Westen die Fontana-Siedlung. Im Bereich der Trumauer Au ist lediglich die Errichtung der Hälfte der Dammbereiche (3,1 ha) auf bestocktem Gebiet technisch unumgänglich.

1. Sind aus der Sicht des Naturschutzes wertvolle Flächen bzw. Standorte durch Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben betroffen?

Es sind mindestens 8,6 ha naturschutzfachlich bedeutender Waldflächen der Harten Au (FFH-Lebensraumtyp 91F0, alternativ FFH-Lebensraumtyp \*9180) durch permanente Flächeninanspruchnahme vom Vorhaben betroffen (10,32 ha nach den Einreichunterlagen). Es handelt sich vornehmlich um an Geophyten sehr reiche Eichen-Feldahorn-Eschen-Wälder. Dieser Waldtyp ist im pannonischen Raum als Auwald der Harten nach der Roten Liste der gefährdeten Biotoptypen Österreichs (ESSL et al. 2002) **gefährdet – stark gefährdet (2-3)**. Im den vom Vorhaben permanent beanspruchten Teilen des Eichen Eschen-Auwaldes finden sich auch einige ältere Baumindividuen, die als Habitatbäume eine hohe ökologische Funktionalität besitzen. Die Brusthöhendurchmesser von Feldahorn, Stieleiche und vor allem Esche reichen von 40cm bis 100cm. Der Erhaltungsgrad der vom Vorhaben betroffenen Bereiche ist als gut bis sehr gut zu bezeichnen, da auch Baumruinen mit stehendem Totholz vorkommen, sowie das Vorkommen von Störungszeigern gering ist. Im Bereich der Trumauer Au sind nach einem Lokalausweis rund 6,20 ha als hochwertiger Wald der Harten Au zu bezeichnen, was rund 9% der gesamten Fläche des Trumauer Waldes ausmacht.

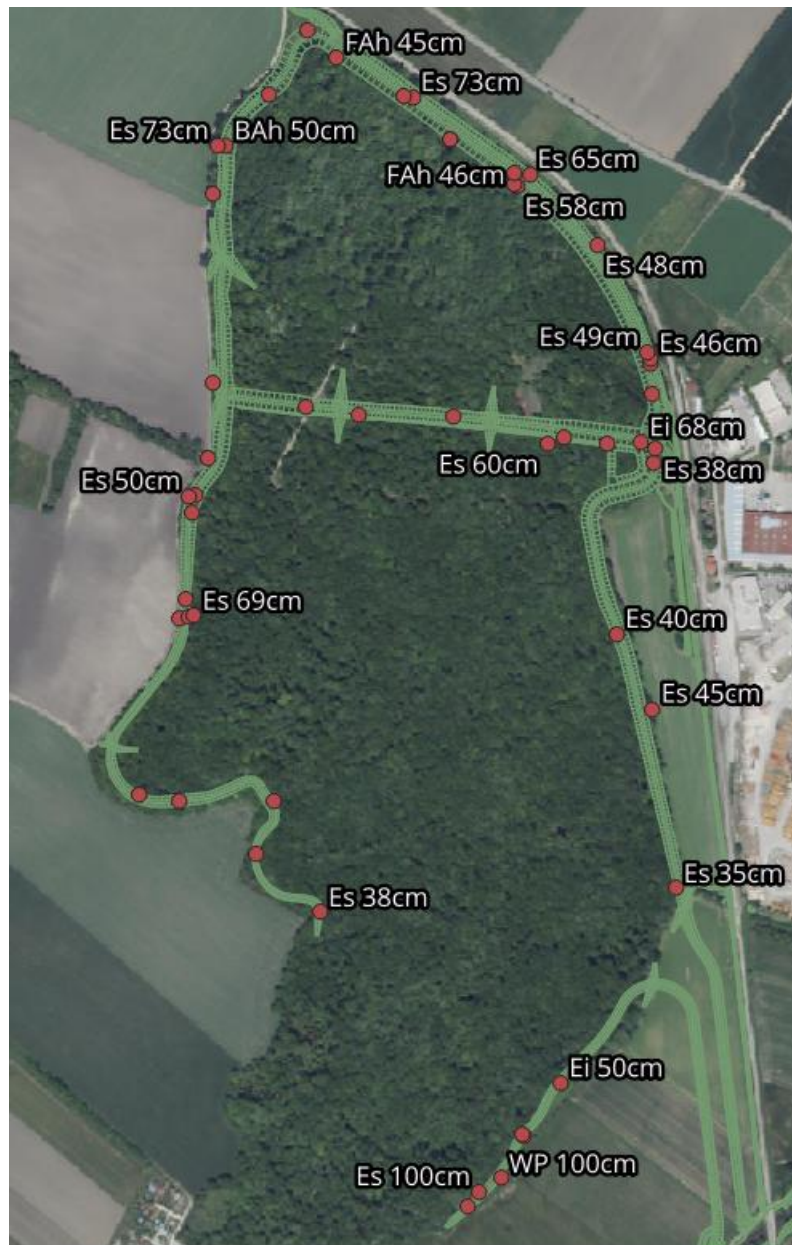


Abbildung 6: Vom Sachverständigen bei einer Begehung im März 2025 eingemessene Einzelbäume im Bereich der Dammschüttungen des Retentionsbeckens Trumau. Es: (Esche); Fah (Feldahorn), Ei (Eiche), Bah (Bergahorn), WP (Weißpappel)

2. Wird die ökologische Funktionsfähigkeit des betroffenen Lebensraumes erheblich beeinträchtigt? Dabei möge insbesondere auf folgende Fragestellungen eingegangen werden:

a) Wird das Kleinklima, die Bodenbildung, die Oberflächenform oder der Wasserhaushalt maßgeblich gestört?

Nein. Aufgrund der geplanten Verwendung der beiden ehemaligen Auegebiete entlang der Triesting als Retentionsbecken ab HQ 30 ist im Falle einer Hochwassersituation

davon auszugehen, dass der Wasserhaushalt des Bestandes eine Verbesserung erfährt. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass Eichen-Ulmen-Eschen-Auen unter natürlichen Bedingungen in mehrjährigen Abständen überschwemmt werden.

Da infolge der klimatischen Erwärmung sämtliche Prognosen davon ausgehen, dass Starkregenereignisse häufiger werden, ist auch davon auszugehen, dass Flutungen des Südbeckens ebenfalls häufiger als in 30-jährigen Abständen stattfinden werden. Aufgrund der von SV im Frühjahr 2025 durchgeführten Vegetationsaufnahmen weisen die Auwälder der Trumauer Au bereits eine starke Austrocknungstendenz auf und weisen in Richtung geophytenreicher Hangwälder (FFH-LRT \*9180).

Es ist nicht absehbar, dass das Kleinklima vom Vorhaben negativ beeinflusst wird.

- b) *Wird der Bestand und die Entwicklungsfähigkeit an für den betroffenen Lebensraum charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere an seltenen, gefährdeten oder geschützten Tier- oder Pflanzenarten, maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet?*

Weder der Bestand noch die Entwicklungsfähigkeit von charakteristischen Tier- und Pflanzenarten werden durch das Vorhaben maßgeblich dauerhaft beeinträchtigt oder gar vernichtet. Temporäre Beeinträchtigungen sind besonders für lärmempfindliche Brutvogelarten während der Bauphase gegeben. Bezugnahmen auf die einzelnen Schutzgüter finden sich in der Beantwortung des Fragenkomplexes 5.

- c) *Wird der Lebensraum heimischer Tier- oder Pflanzenarten maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet?*

Mindestens 8,6 ha des ökologisch wertvollen Eichen--Eschen Auwaldes der Trumauer Au werden durch das Vorhaben dauerhaft gerodet (10,32 ha nach der Flächenbilanz in den Einreichunterlagen). Da dies etwa 10% der Gesamtfläche der Trumauer Au entspricht, ist zwar kein gänzlicher Verlust eines ökologisch wertvollen Lebensraumes zu befürchten, allerdings ist der Verlust von 10% eines im pannonischen Raum gefährdeten bis stark gefährdeten Biotoptyps als maßgebliche Beeinträchtigung dieses Lebensraumes zu bezeichnen. Da die gegenständlich zu beurteilende Planung des Rückhaltebeckens Trumau über die gesamte Länge der Dammbauten für die Errichtung bestockte Bereiche auf Waldboden vorsieht, muss seitens des SV für Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume auch deshalb eine

maßgebliche Beeinträchtigung konstatiert werden, da eine unbedingte Notwendigkeit die Dämme auf Standorten eines ökologisch wertvollen Waldlebensraumes zu errichten lediglich auf 3,1 ha gegeben ist (Querdamm zwischen nördlichem und südlichem Becken, sowie Dammbereich an der Aspangbahn). Technisch wäre es auch möglich die andere Hälfte der 3,1 ha Dammbereich auf Grünland bzw. Ackerland (inklusive Verlegung bzw. Neuanlage des landwirtschaftlichen Weges am Westrand der Trumauer Au) zu errichten und die Waldbestände somit zu schonen. Trotz der maßgeblichen Beeinträchtigung des Lebensraumes ist daraus, wie aus der artenschutzrechtlichen Prüfung hervorgeht, aufgrund der Wirksamkeit von Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen kein artenschutzrechtlicher Verbots-Tatbestand abzuleiten.

Die temporären Beanspruchungen von insgesamt 0,59 ha Ahorn-Ulmen-Eschen-Auwald, sowie Graupappel-Auwald durch die Umsetzung von Linearmaßnahmen werden als nicht maßgeblich erachtet, da die jeweiligen temporär beanspruchten Einzelflächen 1000 m<sup>2</sup> kaum überschreiten, was im Bereich der Bagatellegrenze liegt.

d) *Ist eine maßgebliche Störung für das Beziehungs- und Wirkungsgefüge der heimischen Tier- und Pflanzenwelt untereinander oder zu ihrer Umwelt zu erwarten?*

Durch das Vorhaben ist keine maßgebliche dauerhafte Störung des Wirkungs- und Beziehungsgefüges der betroffenen Ökosysteme zu erwarten. Durch Anlage von Sand- und Schotterbänken bzw. Renaturierungsmaßnahmen entlang der Triesting kommt es nach Abschluss der Bauarbeiten zu einer Verbesserung des Beziehungs- und Wirkungsgefüges innerhalb der einzelnen Ökosysteme.

Durch Erhöhung des Alt- und Totholzanteiles im Bereich der beiden Retentionsbecken ist nach Abschluss der Bauarbeiten ebenso von einer Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit und damit des Beziehungs- und Wirkungsgefüges für seltene und/oder gefährdete Tierarten auszugehen.

3. *Führt das Vorhaben alleine oder gemeinsam mit anderen Plänen oder Projekten zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Europaschutzgebiets? (wenn ja, NVP)*

Nein. Das Projektgebiet liegt weder in einem Europaschutzgebiet, noch grenzt es direkt an ein Europaschutzgebiet an, obgleich es dem Natura 2000-Vogelschutzgebiet

„Steinfeld“. welches östlich der Aspang-Bahn liegt, stellenweise bis auf 500m nahekommt. Noch weiter westlich befindet sich das Natura 2000 Vogelschutz- und FFH-Gebiet „Feuchte Ebene – Leithaauen“. Für beide Gebiete sind durch das Vorhaben allerdings keine negativen Auswirkungen zu erwarten, da es sich beim Vogelschutzgebiet „Steinfeld“ um keine feuchtegeprägten Lebensräume handelt, die durch ausbleibende Überflutungen infolge des Hochwasserschutzes eine erhebliche Beeinträchtigung erfahren würden. Zudem liegt der Vorhabendbereich westlich des Dammes des Aspangbahn, das Vogelschutzgebiet „Steinfeld“ westlich davon.

4. *Werden Verbotstatbestände wie das absichtliche Fangen/Töten (inkl. Kollisionsrisiko), die absichtliche Störung (insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten), das absichtliche Zerstören oder die Entnahme von Eiern aus der Natur sowie die Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Arten durch das Vorhaben verwirklicht? (wenn ja, Artenschutzprüfung)*

Während der Bauzeit ist durch das Vorhaben eine Störung der in der NÖ Artenschutzverordnung genannten lärmempfindlichen Schutzgüter Mittelspecht, Grauspecht und Schwarzspecht während der Fortpflanzungszeit nicht zu vermeiden. Eine Störung des Schutzgutes Eisvogel durch Lärm und Erschütterung während der Bauzeit ist nicht auszuschließen. Da durch den Flächenbedarf für die Dammbauten der beiden Retentionsbecken auch Habitatbäume als potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten entfernt werden, ist eine Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von höhlenbrütenden Schutzgütern wie Mittelspecht, Schwarzspecht, Grauspecht, Gänsesäger und Dohle verwirklicht. Ebenso ist der Tatbestand der Vernichtung von Ruhestätten für die Schutzgüter Wasserfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus, Mückenfledermaus und Brandtfledermaus verwirklicht.

5. *Werden Verbotstatbestände wie das absichtliches Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Vernichten von Exemplaren geschützter Arten in deren Verbreitungsräumen in der Natur sowie der Besitz, Transport, Handel oder Austausch und Angebot zum Verkauf oder zum Austausch von aus der Natur entnommenen Exemplaren geschützter Arten verwirklicht? (wenn ja, Artenschutzprüfung)*

Es kommt infolge des Flächenbedarfs der Dammbauten im Bereich der Trumauer Au zu einer Vernichtung einzelner Exemplare des Schutzgutes Türkenbund-Lilie (*Lilium martagon*). Die wenigen Vorkommen des Schutzgutes Gras-Schwertlilie (*Iris graminea*) im Bereich der Trumauer Au sind in der Betriebsphase durch langandauernde Überschwemmungen bei Erreichen eines HQ100 von Vernichtung bedroht.

7. Können diese Beeinträchtigungen durch entsprechende im Projekt vorgesehene Vorkehrungen ausgeschlossen bzw. auf ein unerhebliches Maß reduziert werden?

Folgende Maßnahmen sind als projektimmanent in den Einreichunterlagen dargestellt:

**Maßnahmennummer NA-1:** Temporär beanspruchte Bereiche innerhalb des Baufeldes werden unmittelbar nach Abschluss der Bautätigkeit mit seitlich gelagertem Oberboden in entsprechender Stärke gedeckt, begrünt und bepflanzt. Eine Rekultivierung der temporär genutzten Flächen erfolgt gemäß der „Richtlinien für die sachgerechte Bodenrekultivierung land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen“ sowie der ÖNORM L 1211 (Bodenschutz bei der Planung und Durchführung von Bauvorhaben).

**Befund und Gutachten:** Die Maßnahme wird seitens des Unterzeichnenden als ausreichend erachtet, um Beeinträchtigungen infolge des Vorhabens auf ein unerhebliches Maß zu reduzieren.

**Maßnahmennummer NA-9:** Anlage eines Laubmischwaldes im Bereich des sog. „Grillenhügels“ auf 2 Teilflächen durch Pflanzung einheimischer, standortsgemäßer Baum- und Straucharten etwa 1,8 km östlich der Triesting, nordöstlich des Naturdenkmals „Feuchtgebiet Oberwaltersdorf-Tattendorf“ mit insgesamt 5,9 ha, als Ersatzmaßnahme für 3,2 ha permanente Rodungen in der Trumauer Au.

**Befund und Gutachten:**

Bei der Neuanlage eines Laubmischwaldes aus Stieleiche (*Quercus robur*), Feldahorn (*Acer campestre*), Feldulme (*Ulmus minor*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Winterlinde (*Tilia cordata*), Elsbeere (*Sorbus torminalis*) und Wildbirne (*Pyrus pyraeaster*) mit entsprechenden standortsangepassten Straucharten handelt es sich um eine an die geographische Lage angepasste und dem Standort ökologisch entsprechende Baumartenmischung. Insgesamt werden mindestens 8,6 ha bis maximal 10,32 ha des gefährdeten – stark gefährdeten Lebensraumes Eichen-

Eschen-Auwald mit gutem Erhaltungsgrad (EHZ A-B) im Bereich der beiden Retentionsbecken durch die Dammbauten beansprucht. Da die Bereiche nach eigenen Vegetationsaufnahmen des Sachverständigen den Lerchensporn-Eschenwäldern, bzw. den Blaustern-Eschenwäldern (*Scillo-Fraxinetum*) zuzuordnen sind, handelt es sich zwar lagemäßig um eine Harte Au, vegetationsökologisch ist der Trumauer Wald infolge der ausbleibenden Überschwemmungen allerdings nicht mehr als solche (*Fraxino-Ulmetum*) anzusprechen, da Feuchte- und Nährstoffzeiger bereits weitgehend fehlen.

Die als Ausgleichsmaßnahme neu angelegten Laubmischwälder entsprechen also grundsätzlich stärker dem jetzigen Zustand der, durch die Dammbauten beanspruchten Waldabschnitte, als dem lagegemäß zu erwartenden Eichen-Ulmen-Eschen-Auwald. Durch die zu erwartende Wiederherstellung eines Überschwemmungsregimes bei HQ30 im südlichen Teil des Trumauer Waldes ist mit einer Rückführung der Bestände in einen Auwald zu rechnen.

Gemeinsam mit der Neuanlage von insgesamt 6,79 ha Auwald in Oberwaltersdorf und Trumau in 5 Teilflächen wird der Verlust an Waldfläche grundsätzlich mit 1:2 kompensiert. Allerdings ist mit einer Verzögerung der Wiedererlangung der ökologischen Wertigkeit dieser neu angelegten Wälder zu den für die Dammbauten gerodeten von rund 70 Jahren zu rechnen. Da sämtliche Dammbauten im bestockten Bereich des Trumauer Waldes liegen, ist dieser Verlust der ökologischen Wertigkeit allerdings nur mit einem langfristigen Erhalt von Alt- und Totholz in den durch die Dammbauten nicht beanspruchten Teilen der Trumauer und der Oberwaltersdorfer Au zu kompensieren.

**Maßnahmennummer NA-6, NA-7:** Anlage eines Auwaldes in 4 Teilflächen nördlich des Siedlungsgebietes von Oberwaltersdorf im links- und rechtsufrigen Aubereich der Triesting, sowie 1 Fläche im rechtsufrigen Aubereich nördlich des Siedlungsgebietes von Trumau durch Pflanzung einheimischer, standortgemäßer Baum- und Straucharten im Ausmaß von 6,79 ha als Ersatzmaßnahme für unvermeidliche permanente Rodungen von Auwäldern infolge des Vorhabens.

***Befund und Gutachten:***

Bei der Neu-Pflanzung eines Waldbestandes aus Stieleiche (*Quercus robur*), Flatterulme (*Ulmus laevis*), Feldahorn (*Acer campestre*), Feldulme (*Ulmus minor*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Schwarzerle (*Alnus glutinosa*), Hainbuche (*Carpinus*

*betulus*), Winterlinde (*Tilia cordata*), Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Silberpappel (*Populus alba*), Wildbirne (*Pyrus pyraeaster*) und Holzapfel (*Malus sylvestris*) mit entsprechenden standortsangepassten Straucharten handelt es sich um eine an die geographischen Lage angepasste und dem Standort ökologisch entsprechende Mischung.

Die Neuanlage von 6,79 ha Auwald im Augebiet entlang der Triesting ist aus Sicht des Unterzeichnenden als Ersatzmaßnahme ausreichend um die 3,1 ha projektbedingt nicht zu vermeidenden Rodungen wertvoller Auwaldbereiche in der Trumauer Au und die 2,4 ha in der Oberwaltersdorfer Au zu kompensieren.

**Maßnahmennummer NA-8, TIE-10:** Verbesserung der Struktur- und Artenausstattung in bestehenden Auwaldresten im rechtsufrigen Aubereich der Triesting südlich von Münchendorf durch Erhaltung von stehendem und liegendem Totholz und Zurückdrängung neophytischer Gehölze wie Robinie (*Robinia pseudoacacia*), Eschenahorn (*Acer negundo*) und Götterbaum (*Ailanthus altissima*) durch Ringelung und Fällung im Ausmaß von 4,5 ha. Verlängerung der Umtriebszeit von erntereifen Waldbeständen um 30 Jahre über das ortsübliche Maß und Außernutzungsstellung von Teilbeständen in Bereichen des Rückhaltebeckens Oberwaltersdorf und des Rückhaltebeckens Trumau.

***Befund und Gutachten:***

Zur Kompensation von Habitatbäumen für Fledermäuse und geschützte oder gefährdete Vogelarten, die für die Anlage der Dammbauten gerodet werden, wird eine Zielgröße von 160 Bäumen im Alter zwischen 50 und 70 Jahren die außer Nutzung gestellt werden seitens des Unterzeichnenden als ausreichend erachtet, um die Verschlechterung der Habitatqualität der Eichen-Eschenwälder in der Oberwaltersdorfer und Trumauer Au durch das Vorhaben zu reduzieren. Das Maßnahmenpaket wird allerdings nur dann wirksam, wenn auch Totholz erhalten bleiben kann und nicht den Empfehlungen der Staubeckenkommission gefolgt wird, dass Totholz aus den Retentionsbecken entfernt werden soll. Wie in den Einreichunterlagen (Einlage 161) dargestellt, sind die außer Nutzung gestellten Bäume zu kennzeichnen und dauerhaft zu sichern. Die Erhaltung von stehendem und liegendem Totholz auf einer Fläche von 4,5 ha in den rechtsufrigen Auwäldern südlich Münchendorf ist als alleinige Maßnahme ohne Erhalt von Totholz im Bereich der Retentionsbecken nach Ansicht des

Unterzeichnenden nicht ausreichend, um die Qualitätsminderung des Lebensraumes Eichen-Ulmen-Eschen-Auwald von mindestens 8,6 ha im Bereich der Trumauer und der Oberwaltersdorfer Au zu kompensieren.

**Maßnahmennummer NA-11:** zur Sicherung der geschützten Grasschwertlilie (*Iris graminea*) werden deren Vorkommen im Rückhaltebecken Trumauer Au samt dem Erdreich ausgegraben und an geeigneter Stelle an der dem Offenland zugewandten Böschungen des Rückhaltebeckens wieder eingepflanzt.

**Befund und Gutachten:** Die Maßnahme wird seitens des Unterzeichnenden als ausreichend erachtet, um Beeinträchtigungen des Schutzgutes infolge des Vorhabens auf ein unerhebliches Maß zu reduzieren.

**Maßnahmennummern NA-2, TIE-11, TIE-12:** Die Dammkronen und die dem Offenland zugewandten Böschungen der Rückhaltebecken werden mit einer seichten Oberbodenauflage (maximal 15 cm) versehen, die mit grobsandreicherem oder steinigem Material abgemagert wird. Die insgesamt 5,7 ha Böschungsflächen werden anschließend mit artenreichem, standortgemäßem, regionalem Wildpflanzensaatgut eingesät (ReNatura E1 Halbtrockenwiese, ReNatura BD2 Biodiversitätsmischung für Acker). Die Wiesenansaatungen werden in Abhängigkeit vom Aufwuchs 1-3 x pro Jahr gemäht.

**Befund und Gutachten:** Die Maßnahme wird seitens des Unterzeichnenden als weitaus ausreichend erachtet, um den Flächenverbrauch von 0,15 ha des Schutzgutes artenreiche Fettwiese auf ein unerhebliches Maß zu reduzieren.

Die Maßnahme dient dazu durch den Ausbau des Hochwasserschutzes, vergleichbar mit anderen Projekten in Niederösterreich und Oberösterreich (Errichtung Machlanddamm, Ertüchtigung Marchfeldschutzdamm, etc.) neuen in der näheren Umgebung selten gewordenen Lebensraum neu zu schaffen. Es erfolgt durch diese Maßnahme zwar keine Kompensierung von, durch die Dammbauten gerodeten Auwald, allerdings kommt es bei entsprechender Pflege der Dammbereiche zu einem deutlichen ökologischen Mehrwert und einer Erhöhung der regionalen Biodiversität für die direkte Umgebung durch die Begründung und Entwicklung artenreicher Wiesenflächen.

Vom Unterzeichnenden können, da es sich um eine mehr oder weniger freiwillige Leistung der Projektwerberin mit stark positiven Auswirkungen auf die regionale

Biodiversität handelt, keine weitergehenden Maßnahmen vorgeschrieben, sondern allenfalls Empfehlungen bezüglich der Saatgutwahl gegeben werden.

**Maßnahmennummer TIE-BAU-2:** Vor Baubeginn werden relevante Flächen durch Reptilienexperten einer von der Projektwerberin zu beauftragenden Baubegleitung begangen und Reptilien (Nachweise der Zauneidechse – *Lacerta agilis* im Projektgebiet) schonend geborgen. Um den Bergungserfolg zu erhöhen, werden die entsprechenden Bereiche vorher gemäht und Versteckmöglichkeiten (Reptilienplots) ausgelegt. Die geborgenen Tiere werden umgehend in die zuvor angelegten geeigneten Habitats außerhalb des Baufelds verbracht

**Befund und Gutachten:** Die Maßnahme wird seitens des Unterzeichnenden als ausreichend erachtet, um Beeinträchtigungen des Schutzgutes infolge des Vorhabens auf ein unerhebliches Maß zu reduzieren.

**Maßnahmennummern TIE-BAU-3 & 5:** Um die Zerstörung von Vogelgelegen und Tötung von Jungvögeln zu vermeiden, erfolgen sämtliche Schlägerarbeiten von Gehölzen außerhalb der Brutzeit zwischen Anfang Oktober bis Ende Februar. (Ein Entfernen der Gehölze vor diesem Zeitraum ist nur bei vorheriger Kontrolle durch eine vogelkundliche versierte Person einer von der Projektwerberin zu beauftragenden Baubegleitung und nach erfolgter Freigabe durch die Behörde möglich).

Ausgenommen von diesem Schlägerungszeitraum sind jene vor Baubeginn gekennzeichnete Bäume, welche potenzielle Quartiere für Fledermäuse aufweisen. Diese sollen nach Abklärung einer tatsächlichen Quartier-Nutzung durch Fledermäuse von einer fledermauskundlich versierten Person bereits im September vorsichtig gefällt und so abgelegt werden, dass Fledermäuse die Quartiere in der darauffolgenden Nacht ohne Schaden verlassen können.

**Befund und Gutachten:** Die Maßnahme wird seitens des Unterzeichnenden als ausreichend erachtet, um Beeinträchtigungen des Schutzgutes infolge des Vorhabens auf ein unerhebliches Maß zu reduzieren.

**Maßnahmennummer TIE-BAU-4:** Um die Anlockwirkung für Insekten zu minimieren, werden Leuchten eingesetzt, die eine Farbtemperatur von max. 4.000 K aufweisen und kein Licht mit Wellenlängen unter ~ 500 nm emittieren.

**Befund und Gutachten:** Die Maßnahme entspricht dem Stand der Technik bezüglich Beleuchtungseinrichtungen und der gängigen Praxis zur Minimierung der Anlockwirkung auf Insekten.

**Maßnahmennummern TIE-8:** Um den Verlust von potentiellen Lebensräumen der Zauneidechse während der Bauphase zu kompensieren, werden als CEF-Maßnahme Ast- und Totholzhaufen auf Ausgleichsflächen angelegt.

**Befund und Gutachten:** Die Anlage von 30 Versteck- und Winterquartiermöglichkeiten für Reptilien als vorgezogene Maßnahme vor Baubeginn wird als ausreichend erachtet, um Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Zauneidechse durch das Vorhaben auf ein unerhebliches Maß zu reduzieren. Die Beschreibung der Versteck- und Winterquartiermöglichkeiten in den Einreichunterlagen (Einlage 161) entspricht dem Stand der Technik.

**Maßnahmennummern TIE-9:** Anlage von temporär überschwemmten Kiesbänken zur Aufwertung von Libellenlebensräumen, insbesondere für die Kleine Zangenlibelle im Ausmaß von rund 0,53 ha.

**Befund und Gutachten:** Die Anlage von Kiesbänken im Fließgewässerbereich der Triesting im Ausmaß von 0,53 ha ist ausreichend, um den Verlust von 316m<sup>2</sup> des Biotoptyps Schotterbank mit Pioniervegetation zu kompensieren.

**Maßnahmennummern TIE-13:** Zur Kompensation des Verlustes von Habitatbäumen für Höhlenbrüter im Bereich der Dammbauten in der Trumauer und der Oberwaltersdorfer Au werden angepasste Vogelnistkästen in geeigneten Bereichen als CEF-Maßnahme vor Beginn der Schlägerungsarbeiten angebracht.

**Befund und Gutachten:** Das Anbringen von insgesamt 30 Vogelnistkästen für Höhlenbrüter (jeweils 15 in der Trumauer Au und 15 in der Oberwaltersdorfer Au) ist ausreichend, um den temporären Verlust von Habitatbäumen durch das Vorhaben für die Schutzgüter Gänsesäger und Dohle zu kompensieren. Wie in den Einreichunterlagen (Einlage 161) dargelegt sind die Vogelnistkästen fachgerecht zu reinigen und zu warten.

**Maßnahmennummern TIE-14:** Zur Kompensation des Verlustes von Quartierbäumen im Bereich der Dammbauten in der Trumauer und der Oberwaltersdorfer Au werden artspezifisch unterschiedliche Fledermauskästen in geeigneten Bereichen als CEF-Maßnahme vor Beginn der Schlägerungsarbeiten angebracht.

**Befund und Gutachten:** Das Anbringen von insgesamt 30 Fledermauskästen (jeweils 15 in der Trumauer Au und 15 in der Oberwaltersdorfer Au) ist ausreichend, um den temporären Verlust von Habitatbäumen durch das Vorhaben für die Schutzgüter Fledermausarten zu kompensieren. Wie in den Einreichunterlagen (Einlage 161) dargelegt sind die Fledermauskästen fachgerecht zu reinigen und zu warten.

7. *Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?*

Die Maßnahmen werden wie im Fragenkomplex 6 dargestellt als wirksam erachtet um die Auswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter auf ein unerhebliches Maß zu reduzieren.

8. *Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?*

Die in den Einreichunterlagen (Einlage 161 und 178) dargestellten Maßnahmen sind ausreichend, um die Auswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter auf ein unerhebliches Maß zu reduzieren.

(1) Als **Empfehlung** wird bezüglich der Maßnahmennummern NA-2, TIE-11, TIE-12 angeregt, einen Teil der Böschungen mit pannonischem REWISA-Saatgut für die östlichen Flach- und Hügelländer einzusäen. Die Verfügbarkeit ausreichender Mengen ist möglichst früh im Projektverlauf zu prüfen bzw. zu reservieren.

## **Artenschutzrechtliche Prüfung**

### **Fauna:**

#### 1. Welche relevanten / geschützten Tierarten sind betroffen?

Breitflügel-Fledermaus (*Eptesicus serotinus*): geschützt nach NÖ Artenschutzverordnung. Gefährdung (VU) nach der Roten Liste Österreichs. Nennung in Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*): geschützt nach NÖ Artenschutzverordnung. Gefährdung (VU) nach der Roten Liste Österreichs. Nennung in Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*): geschützt nach NÖ Artenschutzverordnung. Nennung in Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*): geschützt nach NÖ Artenschutzverordnung. Gefährdung (VU) nach der Roten Liste Österreichs. Nennung in Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*): geschützt nach NÖ Artenschutzverordnung. Nennung in Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Weißrandfledermaus (*Pipistrellus kuhlii*): geschützt nach NÖ Artenschutzverordnung. Gefährdung (VU) nach der Roten Liste Österreichs. Nennung in Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Rauhhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*): geschützt nach NÖ Artenschutzverordnung. Nennung in Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*): geschützt nach NÖ Artenschutzverordnung. Nennung in Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Eisvogel (*Alcedo atthis*): geschützt nach NÖ Artenschutzverordnung, Stark gefährdet (EN) nach der Rote Liste Niederösterreich. Nennung in Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie.

Grauspecht (*Picus canus*): Nennung in Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie.

Schwarzspecht (*Dryocopus martius*): Nennung in Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie.

Mittelspecht (*Picoides medius*): geschützt nach NÖ Artenschutzverordnung. Gefährdung (VU) nach der Roten Liste Niederösterreich. Nennung in Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie.

Gänsesäger (*Mergus mergaster*): Gefährdet nach Roter Liste Österreich.

Dohle (*Corvus monedula*): geschützt nach NÖ Artenschutzverordnung. Gefährdet (VU) nach Roter Liste Niederösterreich.

Zauneidechse (*Lacerta agilis*): geschützt nach NÖ Artenschutzverordnung.

Kleine Zangenlibelle (*Onychogomphus forcipatus*): geschützt nach NÖ Artenschutzverordnung. Gefährdet (VU) nach Roter Liste Österreich.

Gemeine Winterlibelle (*Sympecma fusca*): Gefährdet (VU) nach Roter Liste Österreich.

Hirschkäfer (*Lucanus cervus*): geschützt nach der NÖ Artenschutzverordnung. Nennung in Anhang II der FFH-Richtlinie.

Für die im Projektgebiet vorkommenden Schutzgüter Biber (*Castor fiber*), Fischotter (*Lutra lutra*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Zweifarbenfledermaus (*Vespertilia murinus*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Graureiher (*Ardea cinerea*), Rebhuhn (*Perdix perdix*), Wachtel (*Coturnix coturnix*), Lachmöwe (*Larus ridibundus*), Blutspecht (*Dendrocopos syriacus*), Feldlerche (*Alauda arvensis*), Mehlschwalbe (*Delichon urbica*), Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*), Bluthänfling (*Carduelis cannabina*), Ringelnatter (*Natrix natrix*), Grasfrosch (*Rana temporaria*), Kleiner Wasserfrosch (*Pelophylax lessonae*), Teichfrosch (*Pelophylax esculenta*), Seefrosch (*Pelophylax ridibunda*) ist durch das Vorhaben weder das Risiko über das allgemeine Lebensrisiko hinaus getötet zu werden, noch eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder eine Verminderung der Überlebenschancen, des Fortpflanzungserfolges oder der Reproduktionsfähigkeit zu erwarten.

2. Wird das Risiko für Einzelindividuen, getötet zu werden, über das allgemeine Lebensrisiko hinaus erhöht?

Für die unter (1.) genannten Schutzgüter besteht durch das Vorhaben ein erhöhtes Risiko über das allgemeine Lebensrisiko hinaus getötet zu werden.

3. *Ist eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu erwarten? Sind im Projekt funktionserhaltende Maßnahmen, Vermeidungs- und/oder Minderungsmaßnahmen vorgesehen?*

Für die unter (1.) genannten Schutzgüter besteht durch das Vorhaben während der Bauzeit eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Durch CEF-Maßnahmen, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen werden Beeinträchtigungen aber auf das mögliche Mindestmaß reduziert. Ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand ist daher nicht gegeben.

4. *Wie wird die Wirksamkeit von funktionserhaltenden Maßnahmen und/oder schadensbegrenzenden Maßnahmen aus fachlicher Sicht eingeschätzt? Ergibt sich unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen (vom Projektwerber bzw. als vorgeschlagene Auflage, dass ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nicht erfüllt wird)?*

Die Wirksamkeit der Maßnahmen wird als **hoch** eingestuft. Sie sind bei fachgerechter Umsetzung wie in den Einreichunterlagen dargestellt geeignet Auswirkungen auf Schutzgüter durch das Vorhaben auf ein unerhebliches Maß zu vermindern. Die volle Wirksamkeit der funktionserhaltenden Maßnahmen ist allerdings erst dann gegeben, wenn als Strukturverbesserung 160 Bäume im Alter zwischen 50 und 70 Jahren oder älter im Bereich der beiden Retentionsbecken außer Nutzung gestellt werden und im Falle ihres Absterbens auch verbleiben dürfen (vgl. hierzu die gegenteilige Empfehlung der Staubeckenkommission). Positive Auswirkungen in der Betriebsphase sind aufgrund lebensraumverbessernder Maßnahmen für die Schutzgüter Fledermausarten, Gänsesäger, Grauspecht, Schwarzspecht, Dohle, Kleine Zangenlibelle und Hirschkäfer, sowie eingeschränkt Mittelspecht zu erwarten. Ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand ist daher nicht gegeben.

5. *Wird es trotz Umsetzung dieser Maßnahmen (z.B. Umsiedelung, Lebensraumverbesserung) zu einer Verminderung der Überlebenschancen, des Fortpflanzungserfolges, der Reproduktionsfähigkeit oder zu einer Verkleinerung des Verbreitungsgebiets kommen?*

Infolge der zeitlichen und räumlichen Abfolge der Bauarbeiten innerhalb der einzelnen Bauphasen nach Bauzeitplan und der Ausweichmöglichkeiten für lärmempfindliche Vögel im Bereich der Schwechater Au sind keine Verminderungen der

Überlebenschancen oder der Reproduktionsfähigkeit von Schutzgütern zu erwarten.  
Ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand ist daher nicht gegeben.

6. *Ist eine absichtliche Störung von geschützten Tierarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeit zu erwarten? Werden dadurch für den Fortbestand der Arten notwendige Verhaltensweisen erheblich beeinträchtigt, auch unter Berücksichtigung kumulativer Auswirkungen? Ergibt sich unter Berücksichtigung der Maßnahmen (vom Projektwerber bzw. als vorgeschlagene Auflage), dass ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nicht erfüllt wird?*

Für die lärmempfindlichen Schutzgüter Mittelspecht, Grauspecht, Schwarzspecht und das erschütterungssensible Schutzgut Eisvogel sind durch das Vorhaben Störungen während der Fortpflanzungs-, und Aufzuchtzeiten zu erwarten. Durch CEF-Maßnahmen, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, sowie vom Unterzeichnenden geforderten Auflagen werden Beeinträchtigungen auf das mögliche Mindestmaß reduziert. Ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand ist daher nicht gegeben.

7. *Bleiben die Populationen der allfällig betroffenen Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet, trotz Verwirklichung des Vorhabens, in einem günstigen Erhaltungszustand?*

Die Populationen der unter (1.) genannten Schutzgüter verbleiben bei fachgerechter Umsetzung der einzelnen Maßnahmen wie in den Einreichunterlagen dargestellt auch während der Verwirklichung des Vorhabens in einem günstigen Erhaltungszustand. Nach Verwirklichung des Vorhabens ist bei einzelnen Schutzgütern auch eine Verbesserung des Erhaltungszustandes möglich.

## **Flora:**

1. Welche geschützten Pflanzenarten sind betroffen?

Türkenbundlilie (*Lilium martagon*): pflückgefährdet nach NÖ Artenschutzverordnung.

Gras-Schwertlilie (*Iris graminea*): geschützt nach NÖ Artenschutzverordnung. Gefährdet (VU) nach Roter Liste Österreich im Naturraum Pannonikum.

2. *Wird das Risiko für Einzelindividuen von geschützten Pflanzenarten vernichtet zu werden erhöht?*

Für die beiden genannten Schutzgüter besteht ein erhöhtes Risiko für Einzelindividuen durch das Vorhaben vernichtet zu werden.

3. *Sind im Projekt funktionserhaltende Maßnahmen, Vermeidungs- und/oder Minderungsmaßnahmen vorgesehen?*

Für das Schutzgut Gras-Schwertlilie ist eine Minderungsmaßnahme vorgesehen. Für das Schutzgut Türkenbund-Lilie, welches im Bereich der Trumauer Au nicht selten ist, sind keine Minderungsmaßnahmen vorgesehen.

4. *Wie wird deren Wirksamkeit aus fachlicher Sicht eingeschätzt?*

Die Verbringung der beiden bekannten Vorkommen der Gras-Schwertlilie aus der Trumauer Au an geeignete Standorte im Bereich der zu errichtenden Dammböschungen wird als wirksam für den lokalen Erhalt des Schutzgutes angesehen.

Für das Schutzgut Türkenbundlilie ist der Verlust eines kleinen Teiles der individuenreichen Population in der Trumauer Au durch Errichtung der Dammbauten unvermeidlich. Für die Gesamtpopulation ist der Verlust von Einzelindividuen allerdings als unerheblich zu betrachten, sodass kein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand ausgelöst wird.

### **Risikofaktor 50:**

Gutachter: B

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt durch Zerschneidung der Landschaft/Barrierewirkung

### **Fragestellungen:**

1. *Wird die biologische Vielfalt durch die Zerschneidung der Landschaft/Barrierewirkung beeinträchtigt?*

Es erfolgt durch das Vorhaben keine Zerschneidung der Landschaft, bzw. bewirkt es keine Barrierewirkung.

2. *Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht beurteilt bzw. wirkt sich die Zerschneidung der Landschaft/Barrierewirkung wesentlich nachteilig auf die in Betracht kommende Fauna und Flora aus?*

3. *Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?*

4. *Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?*

## **Risikofaktor 51:**

Gutachter: B

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt durch visuelle Störungen

### **Fragestellungen:**

1. *Wird die biologische Vielfalt durch visuelle Störungen (Licht) aus dem Vorhaben beeinflusst?*

Bei einer allenfalls notwendigen Baustellenbeleuchtung kann es durch die Anlockwirkung für Insekten zu einer Beeinträchtigung kommen.

2. *Werden verbindliche Grenz- bzw. anerkannte Richtwerte überschritten und wie werden solche Überschreitungen bewertet?*

Aus den Einreichunterlagen geht nicht hervor, dass Grenz- bzw. Richtwerte überschritten werden.

3. *Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?*

Die Beeinträchtigung wird aus fachlicher Sicht als gering bewertet.

4. *Werden Immissionen möglichst gering gehalten, die erhebliche Belastungen für die Umwelt auslösen und Immissionen vermieden, die geeignet sind, die biologische Vielfalt – Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume bleibend zu schädigen?*

Ja, es werden Leuchten eingesetzt, die eine Farbtemperatur von max. 4.000 K aufweisen und kein Licht mit Wellenlängen unter ~ 500 nm emittieren.

5. *Wie wird die erwartete Restbelastung im Hinblick auf die Schutzziele aus fachlicher Sicht bewertet?*

Die Restbelastung wird als gering bewertet.

6. *Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?*

Die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahme wird als hoch bewertet.

7. *Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?*

Keine.

## 4. Maßnahmenkatalog

Zur Reduktion von Auswirkungen des Vorhabens auf Schutzgüter im Bereich Biologische Vielfalt, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume auf ein erträgliches Maß sind folgende Verminderungs-, Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen umzusetzen.

### 4.1 Projektimmanente Maßnahmen:

1. Temporär beanspruchte Bereiche innerhalb des Baufeldes werden unmittelbar nach Abschluss der Bautätigkeit mit seitlich gelagertem Oberboden in entsprechender Stärke gedeckt, begrünt und bepflanzt. Eine Rekultivierung der temporär genutzten Flächen erfolgt gemäß der „Richtlinien für die sachgerechte Bodenrekultivierung land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen“ sowie der ÖNORM L 1211 (Bodenschutz bei der Planung und Durchführung von Bauvorhaben).
2. Anlage eines Laubmischwaldes im Bereich des sog. „Grillenhügels“ auf 2 Teilflächen durch Pflanzung einheimischer, standortgemäßer Baum- und Straucharten etwa 1,8 km östlich der Triesting, nordöstlich des Naturdenkmals „Feuchtgebiet Oberwaltersdorf-Tattendorf“ mit insgesamt 5,9 ha, als Ersatzmaßnahme für 3,2 ha permanente Rodungen in der Trumauer Au.
3. Anlage von Auwäldern in 4 Teilflächen nördlich des Siedlungsgebietes von Oberwaltersdorf im links- und rechtsufrigen Aubereich der Triesting, sowie 1 Fläche im rechtsufrigen Aubereich nördlich des Siedlungsgebietes von Trumau durch Pflanzung einheimischer, standortgemäßer Baum- und Straucharten im Ausmaß von 6,79 ha als Ersatzmaßnahme für unvermeidliche permanente Rodungen von Auwäldern im Ausmaß von 5,6 ha infolge des Vorhabens.
4. Verbesserung der Struktur- und Artenausstattung in bestehenden Auwaldresten im rechtsufrigen Aubereich der Triesting südlich von Münchendorf durch Erhaltung von stehendem und liegendem Totholz und Zurückdrängung neophytischer Gehölze wie Robinie (*Robinia pseudoacacia*), Eschenahorn (*Acer negundo*) und Götterbaum (*Ailanthus altissima*) durch Ringelung und Fällung im Ausmaß von 4,5 ha und Verlängerung der Umtriebszeit von erntereifen Waldbeständen um 30 Jahre über das ortsübliche Maß und Außernutzungsstellung von Teilbeständen in Bereichen des Rückhaltebeckens Oberwaltersdorf und des Rückhaltebeckens Trumau.

5. zur Sicherung der geschützten Grasschwertlilie (*Iris graminea*) werden deren Vorkommen im Rückhaltebecken Trumauer Au samt dem Erdreich ausgegraben und an geeigneter Stelle an der dem Offenland zugewandten Böschungen des Rückhaltebeckens wieder eingepflanzt.
6. Die Dammkronen und die dem Offenland zugewandten Böschungen der Rückhaltebecken werden mit einer seichten Oberbodenauflage (maximal 15 cm) versehen, die mit grobsandreichem oder steinigem Material abgemagert wird. Die insgesamt 5,7 ha Böschungflächen werden anschließend mit artenreichem, standortgemäßem, regionalem Wildpflanzensaatgut eingesät (ReNatura E1 Halbtrockenwiese, ReNatura BD2 Biodiversitätsmischung für Acker). Die Wiesenansaatn werden in Abhängigkeit vom Aufwuchs 1-3 x pro Jahr gemäht.
7. Vor Baubeginn werden relevante Flächen durch Reptilienexperten einer von der Projektwerberin zu beauftragenden Baubegleitung begangen und Reptilien (Nachweise der Zauneidechse – *Lacerta agilis* im Projektgebiet) schonend geborgen. Um den Bergungserfolg zu erhöhen, werden die entsprechenden Bereiche vorher gemäht und Versteckmöglichkeiten (Reptilienplots) ausgelegt. Die geborgenen Tiere werden umgehend in die zuvor angelegten geeigneten Habitate außerhalb des Baufelds verbracht
8. Um die Zerstörung von Vogelgelegen und Tötung von Jungvögeln zu vermeiden, erfolgen sämtliche Schlägerungsarbeiten von Gehölzen außerhalb der Brutzeit zwischen Anfang Oktober bis Ende Februar. (Ein Entfernen der Gehölze vor diesem Zeitraum ist nur bei vorheriger Kontrolle durch eine vogelkundliche versierte Person einer von der Projektwerberin zu beauftragenden Baubegleitung und nach erfolgter Freigabe durch die Behörde möglich).
9. Bäume mit potenziellen Quartieren für Fledermäuse werden, nach Abklärung einer tatsächlichen Quartier-Nutzung von Fledermäusen durch eine fledermauskundlich versierte Person, bereits im September vorsichtig gefällt und so abgelegt, dass Fledermäuse die Quartiere in der darauffolgenden Nacht ohne Schaden verlassen können.
10. Um die Anlockwirkung für Insekten zu minimieren, werden Leuchten eingesetzt, die eine Farbtemperatur von max. 4.000 K aufweisen und kein Licht mit Wellenlängen unter ~ 500 nm emittieren.

11. Um den Verlust von potentiellen Lebensräumen der Zauneidechse während der Bauphase zu kompensieren, werden als CEF-Maßnahme Ast- und Totholzhaufen auf Ausgleichsflächen angelegt.
12. Anlage von temporär überschwemmten Kiesbänken zur Aufwertung von Libellenlebensräumen, insbesondere für die Kleine Zangenlibelle im Ausmaß von rund 0,53 ha.
13. Zur Kompensation des Verlustes von Habitatbäumen für Höhlenbrüter im Bereich der Dammschüttungen in der Trumauer und der Oberwaltersdorfer Au werden angepasste Vogelnistkästen in geeigneten Bereichen als CEF-Maßnahme vor Beginn der Schlägerungsarbeiten angebracht.
14. Zur Kompensation des Verlustes von Quartierbäumen im Bereich der Dammbauten in der Trumauer und der Oberwaltersdorfer Au werden artspezifisch unterschiedliche Fledermauskästen in geeigneten Bereichen als CEF-Maßnahme vor Beginn der Schlägerungsarbeiten angebracht.

#### **4.2 Zusätzliche Maßnahmen:**

15. Als eingriffsmindernde Maßnahme wird der Projektwerberin vorgeschrieben, dass mit dem Grundeigentümer verbindlich vereinbart wird, dass während der Bauzeit im Bereich der Trumauer Au keine forstliche Nutzung stattfindet, um dem *Mittelspecht* die Möglichkeit zu geben Brut- und Schlafhöhlen mit Nahebezug zu den ursprünglichen Bruthöhlen anzulegen. Die Vereinbarung ist schriftlich festzuhalten und vor Baubeginn der zuständigen UVP-Behörde durch die Projektwerberin zu übermitteln.
16. Als eingriffsmindernde Maßnahme wird der Projektwerberin vorgeschrieben im zentralen Bereich der Trumauer Au, also in jenen Teilen, die außerhalb der durch Baulärm beeinträchtigten Bereiche liegen (vgl. Abb.1) **fünf** für den Halsbandschnäpper geeignete Nistkästen anzubringen. Es ist darauf zu achten, dass die Nistkästen vor Nesträubern wie Eichhörnchen und Mardern sicher sind, also mit einem speziellen Marderschutz ausgestattet und die Deckel nicht von Eichhörnchen abgeworfen werden können. Die Nistkästen sind Ende März 2022 anzubringen, kurz bevor die *Halsbandschnäpper* aus den Winterquartieren einfliegen, da sie ansonsten bereits von Meisen, Kleibern oder Kleinsäugetern besetzt sein könnten und als eingriffsmindernde Maßnahme somit wirkungslos wären. Die passenden Nistkästen sind den Nisthöhlen von Mittelspechten, die oftmals vom *Halsbandschnäpper* nachgenutzt werden. nachempfunden. Nisthöhlen von

Mittelspechten sind ca 20.30cm tief und weisen einen Schlupflochdurchmesser von ca. 32-45 mm auf und werden in einer Höhe von 5-10m angelegt.

#### **4.3 Empfehlungen:**

17. Als Empfehlung wird bezüglich der Maßnahmennummern NA-2, TIE-11, TIE-12 angeregt, einen Teil der zu begrünenden Böschungen mit pannonischem REWISA-Saatgut für die östlichen Flach- und Hügelländer einzusäen. Die Verfügbarkeit ausreichender Mengen ist möglichst früh im Projektverlauf zu prüfen bzw. zu reservieren.

### **5. Beurteilung der Einreichunterlagen zur UVE**

Die Überprüfung der vorliegenden Einreichunterlagen für den Fachbereich „Biologische Vielfalt“ erfolgte auf Vollständigkeit der Unterlagen für die Beurteilung der Projektauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und ihre Lebensräume, sowie Pflanzen und deren Lebensräume. Sowie auf die fachliche Beurteilung der Wirksamkeit der dargestellten (projektimmanenten) Vermeidungs-, Verminderungs- und Ersatzmaßnahmen.

- Die vorliegenden Unterlagen inkl. Nachreichungen im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung durch den Sachverständigen sind für die fachliche Beurteilung ausreichend.
- Es wurden dem Sachverständigen auf 3 Vollständigkeitsprüfungen vom 14.01.2025, 14.05.2025 und 04.06.2025 verbesserte Unterlagen nachgereicht.
- Bei einem gemeinsamen Termin mit der UVP-Behörde, der Projektwerberin, der Projektkoordination und dem unterzeichnenden Sachverständigen am 03.03.2026 wurden verbesserte Unterlagen bezüglich der räumlich-zeitlichen Abfolge von Lärmimmissionen im Bereich Trumauer Au nachgefordert. Die verbesserten Unterlagen wurden am 24.03.2026 dem Unterzeichnenden zur Verfügung gestellt.
- Die dargelegten Untersuchungen für die Betriebs- und Bauphase weisen einen angemessenen Grad an Detaillierung, Transparenz und Nachvollziehbarkeit auf. Die Ausarbeitungen in der UVE sind sowohl für die Bau- als auch für die Betriebsphase als plausibel, schlüssig und nachvollziehbar zu beurteilen.
- Allgemeine Projektbeschreibung, sowie Methodik und Referenzquellen sind inhaltlich ausreichend dargestellt und gut nachvollziehbar.

- Die Inhalte der vorgelegten Berichte und Kartendarstellungen entsprechen den Gesetzesvorgaben für UVP-Unterlagen nach UVPG 2000.
- Die Projektwirkungen sowie die Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind umfassend erläutert.
- Die Auswirkungsanalysen in den Fachberichten sind nachvollziehbar. Die Methodik entspricht dem Stand der Technik.

**Datum: 20.04.2026**



**AVL - Arge Vegetationsökologie  
und Landschaftsplanung  
Techn. Büro für Landschaftsökologie  
1060 Wien, Köstlergasse 7/1/23b**